

Amtsblatt für die Stadt **Oranienburg**

Oranienburg, 8. Mai 2010 • 19. Jahrgang / Nummer 4



Oranienburger Nachrichten



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2010 mit Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung	Seite 3
2. Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg	Seite 4
3. Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg	Seite 10
4. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“	Seite 11
5. Bebauungsplan Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“: Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB	Seite 12
6. Bebauungsplan Nr. 71 „Einzelhandelssteuerung an der Germendorfer Allee“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB	Seite 13
7. Bebauungsplan Nr. 77 „Einzelhandelssteuerung Globus-Standort Germendorf“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „EKZ Germendorf“: Einstellung des Bauleitplanverfahrens	Seite 14
8. Bebauungsplan Nr. 70 „Tiergartensiedlung“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	Seite 15
9. Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlicher Schäferweg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB	Seite 16
10. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch) im Landkreis Märkisch Oderland und in den Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg) im Landkreis Oberhavel	Seite 17
11. Bekanntmachung des Finanzamtes Oranienburg über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten	Seite 18
12. Versteigerung	Seite 18
13. Beschlüsse (Kurzform) der 12. Stadtverordnetenversammlung	Seite 19

Amtliche Bekanntmachungen

**Haushaltssatzung
der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2010 mit Beschluss-Nr. 0200/12/10 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 56.861.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 56.861.000 EUR |

und

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 23.503.500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 23.503.500 EUR |

festgesetzt

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.223.000 EUR
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 4

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen beruhen, sind im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 25.000 € betragen.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die Ausgaben im Sinne von Ziffer 1 und 2 bedürfen bis zu einem Betrag von 50.000 € der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und bei Ausgaben über 50.000 € der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich gelten Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gelten:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 150.000 € betragen und
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 in Kraft.

Oranienburg, den 30.03.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29.03.2010 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, im Amt Zentraler Verwaltungsdienst, Zimmer 1.105, aus.

Oranienburg, den 30.03.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg

Gemäß der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I, S.286) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I 2001, 226) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 26.04.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Oranienburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

1. Friedhof Oranienburg – Dr. Kurt-Schumacher-Str.
2. Friedhof Friedrichsthal – Keithstr.
3. Friedhof Germendorf – Veltener Str.
4. Friedhof Lehnitz – Breitscheidstr. 56
5. Friedhof Malz – Malzer Dorfstr.
6. Friedhof Sachsenhausen – Freienhagener Weg
7. Friedhof Schmachtenhagen – Oranienburger Chaussee
8. Friedhof Wensickendorf – Heideluchstr.
9. Friedhof Zehlendorf – Scharrenstr.
10. städt. Friedhof Bernöwe
11. Friedhof Sandhausen – Straße d. Einheit
12. Bergfriedhof – Sachsenhausen
13. russ. Friedhof – Oranienburg
14. Massengräber – Oranienburg
15. Massengrab – Schmachtenhagen
16. russ. Friedhof – Bernöwe

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oranienburg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Oranienburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche

Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Oranienburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind nur während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

In der Regel sind dies folgende Zeiten:

Januar	8.00 - 16.00 Uhr
Februar	8.00 - 17.00 Uhr
März	8.00 - 18.00 Uhr
April	7.00 - 19.00 Uhr
Mai	7.00 - 20.00 Uhr
Juni	7.00 - 20.00 Uhr
Juli	7.00 - 20.00 Uhr
August	7.00 - 20.00 Uhr
September	7.00 - 19.00 Uhr
Oktober	8.00 - 18.00 Uhr
November	8.00 - 17.00 Uhr
Dezember	8.00 - 16.00 Uhr

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Beisetzungen werden Mo. bis Sa. von 9.00 bis 15.00 Uhr durchgeführt.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten außer pflegerischen Arbeiten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
 - j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
 - k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anzuschließen

Amtliche Bekanntmachungen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Gedenkfeiern sind 10 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zu lassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Ordnung vereinbar ist. Über die Zulassung wird spätestens binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages entschieden. Wird der Antrag nicht binnen der Frist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt und es erfolgt die Ausstellung einer Berechtigungskarte für den Antragsteller. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen; sie sind jedes Jahr zu erneuern.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
Werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr
In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.
Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibenden ist die gewerbliche Nutzung der Friedhofswasserversorgung als Direktanschluss oder zum Befüllen von Behältern über 15 l nicht gestattet.
- (6) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzencontainer und dgl.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Stadteinrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt. Ausgenommen ist der Aushub von Grabstellen.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Bei den Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabsplaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftverschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder von einem durch sie genehmigten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Oranienburg im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Oranienburg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Amtliche Bekanntmachungen

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten bis 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten, Größe: 1,40x2,50m
 - c) Wahlgrabstätten, Größe: 1,40x2,50m
 - d) Urnenwahlgrabstätten, Größe 0,80x0,80m
 - e) Gemeinschaftsgrabstätten
 - f) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
 - c) Rasenreihengrabfelder (nur Friedhof Sachsenhausen)
Pflege durch die Stadt Oranienburg
Die Gesamtfläche besteht aus Rasen, der von der Stadt Oranienburg gepflegt wird. Die Angehörigen haben die Möglichkeit einen Stein von 40 x 60 cm aufzulegen. Eine Aufhügellung, sowie Bepflanzung mit Blumen und Gehölzen ist nicht gestattet. Es ist eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Gestaltung und Pflege werden von der Stadt Oranienburg für die gesamte Dauer der Ruhezeit durchgeführt.
 - d) Bestattungshain (nur Friedhof Lehnitz)
Pflege durch die Stadt Oranienburg
Der Standort /Baum für die Urnenbeisetzung ist wählbar. Eine herkömmliche Grabpflege ist ausgeschlossen. Es sind lediglich eine Vase oder eine Blumenschale erlaubt. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, eine Natursteinstele (Maße: 40cm hoch, 10cm tief, 20cm breit) aufstellen zu lassen.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühren mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3-Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten,
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen (max.4 Urnen/ Einzelwahlgrab) mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - c) Gemeinschaftsgrabstätten
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf max. 4 Urnen begrenzt.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten (anonym) sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung oder solche für religiöse oder ethnische Gruppen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 16

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Oranienburg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 19 und 27 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI. Grabmale

§ 19

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - c) Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein.
 - d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten.
- Die Sockelhöhe darf maximal 20 cm nicht überschreiten.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende und/oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein.
- (5) Bei zukünftiger Schaffung neuer Grabfelder auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Reihengrabstätten Höhe bis 80 cm, Breite bis 55 cm
 - b) auf einstelligen Wahlgrabstätten Höhe bis 120 cm, Breite 60 cm
 - c) auf zwei- und mehrstelligen Höhe bis 120 cm, Breite bis 200 cm
 - d) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 10 cm stark sein. In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe von 40 x 40 cm für Reihengrabstätten und 80 x 120 cm für zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten zugelassen werden.
- (6) Bei zukünftiger Schaffung neuer Urnengrabfelder auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturgestein bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenwahlgrabstätten stehende Grabmale von Höhe bis 70 cm und Breite bis 60 cm, liegende Grabmale 50 x 50 cm

- b) auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

Stehende Grabmale aus Naturgestein müssen mindestens 10 cm stark sein. Urnengrababdeckplatten sind nicht gestattet.

Eine Randeinfassung 0,80x0,80m ist zu errichten.

- (7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturglasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
- a) die Gebührenempfangsbescheinigung
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Wenn eine Standsicherheit bei Bestattungen nicht gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung Grabmale und sonstige bauliche Anlagen kostenpflichtig entfernen bzw. aufstellen lassen.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweiligen festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen, die Stadt Oranienburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Oranienburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung verlangt, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt, sowie Sträucher und Gehölze während der Nutzungszeit selbst entsorgt oder entsorgen lässt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 27

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 28

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 26 keinen besonderen Anforderungen. Als Grabstätteneinfassung ist nur eine Heckenpflanzung erlaubt. Die Hecke darf die Höhe von 80 cm und einer Breite von 40 cm nicht überschreiten.
§ 27, Abs. 2, Satz 2 ist zu beachten.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem

Amtliche Bekanntmachungen

Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen. Der Verfügungsberechtigte ist nach Entzug des Nutzungsrechts verpflichtet, die bis zum Ablauf der Ruhefrist anfallenden Mindestpflegekosten des Grabes zu bezahlen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Stadt Oranienburg ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle einen Monat lang zu einer Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Trauerfeiern

§ 30

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feiterräumen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung!

§ 32

Haftung

Die Stadt Oranienburg haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Oranienburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften der Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt, indem er auf den Friedhöfen

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, befährt,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt außer zu pflegerischen Arbeiten,
- h) lärmt oder spielt,
- i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde, die an der Leine zu führen sind,
- j) chemische Unkrautmittel sowie chemische Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
- k) Schläuche zur Bewässerung der Grabstellen an die Zapfstellen anschließt.

4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19 Abs. 5 und 6),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 21),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
10. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
11. Grabstätten entgegen §§ 27 und 28 bepflanzt,

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG i.V.m. § 5 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Oranienburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oranienburg vom 05.03.2007 außer Kraft.

Oranienburg, den 27.04.2010

*Hans- Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in Verbindung mit den §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl.I S. 218), sowie des § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I S.226), geändert durch das Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl.I S.298,310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 26.04.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe in der Stadt Oranienburg beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Oranienburg erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabbenutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen,
 - c) derjenige, der Leistungen im Sinne des § 3 in Anspruch nimmt.
 Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung (§ 1 Abs. 2 Buchst. b).
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebührentarif

Art der Leistung

I Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts

1. Überlassung einer Reihengrabstätte für
 - a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren 336,00 EUR
 - b) einen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren 468,00 EUR
 - c) einen Verstorbenen
Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
Rasenreihengrabstätte Erdbeisetzung
(Sachsenhausen) 1.182,00 EUR
 - d) einen Verstorbenen
Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
Rasenreihengrabstätte Urnenbeisetzung
(Sachsenhausen) 1.128,00 EUR
 - e) einen Verstorbenen
Nutzungszeit von 20 Jahren inklusive Pflege
Bestattungshain Urnenbeisetzung (Lehnitz) 660,00 EUR

2. Wahlgrabstätte
 - a) Erwerb des Nutzungsrechtes
an einem Einzelwahlgrab für 25 Jahre 594,00 EUR
 - b) bei mehrfachen Grabstätten vervielfacht sich
die vorstehende Gebühr entsprechend.
Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.
3. Urnenwahlgrabstätten (bis max. 4 Urnen)
Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre 438,00 EUR
Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.
4. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte
für 20 Jahre 504,00 EUR

II Gebühren für die Bestattung

1. Benutzung der Trauerhalle 129,00 EUR
2. Bestattungskosten
 - a) bei einer Urnenwahlgrabstätte 61,00 EUR
 - b) bei einer anonymen Urnengrabstätte 47,00 EUR

III Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung einer Urne 120,00 EUR

IV Sonstige Gebühren

1. Erteilung der Genehmigung
zur Errichtung eines Grabmales 28,00 EUR
2. Erteilung der Genehmigung
zur Errichtung einer Einfassung 11,00 EUR
3. Ausstellung oder Erneuerung einer Berechtigungskarte
für Gewerbetreibende 21,00 EUR

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oranienburg vom 05.03.2007 außer Kraft.

Oranienburg, den 27.04.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59.1
„Nordwestliche Schmalkaldener Straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 59.1 „Nordwestliche Schmalkaldener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Teil aus 184/23, Teile aus 182/1, 182/4, 1073/182, 1072/181, 181/2, 2729/181, 2730/181, 1078/181, 1077/181 der Flur 4 in der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Norden durch die Flurstücke 182/2 und 1081/182, im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Schmalkaldener Straße sowie im Westen und Süden durch die Flurstücke 732, 733, 3068/181, 2729/181, 2730/181 und 730 der Flur 4 in der Gemarkung Oranienburg. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,58 ha.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von März 2010, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß §10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44

Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindefassung für das Land Brandenburg (BbgGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 5 Abs. 4 BbgGO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 27.04.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachungen**Bebauungsplan Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“:
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 13 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB****Ziel und Zweck der Planung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2010 die Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“ gebilligt. Der im beigefügten Lageplan umgrenzte ca. 59 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus drei Teilbereichen entlang der André-Pican-Straße, der Saarlandstraße und der Berliner Straße und umfasst jeweils alle Flurstücke entlang der Straßen im Umkreis von ca. 100m, die gemäß § 9 (2a) BauGB planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (Innenbereich). Er wird im Norden durch die Bahnstrecke Berlin-Oranienburg sowie die Lehnitzstraße und im Süden durch den Oder-Havel-Kanal bzw. die Gemeindegrenze begrenzt.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan gemäß § 9 (2a) BauGB soll auf Grundlage des durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Einzelhandelskonzeptes die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, insbesondere um die Nahversorgung der Bevölkerung und eine Innenentwicklung der Gemeinde zu gewährleisten.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung für den gesamten Geltungsbereich eine Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen, welche am 07.06.2009 in Kraft getreten ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 (2a) i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (2) und (3) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Einzelhandelssteuerung an der André-Pican-Straße, Saarlandstraße und Berliner Straße“ mit Begründung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom

17. Mai 2010 - 04. Juni 2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

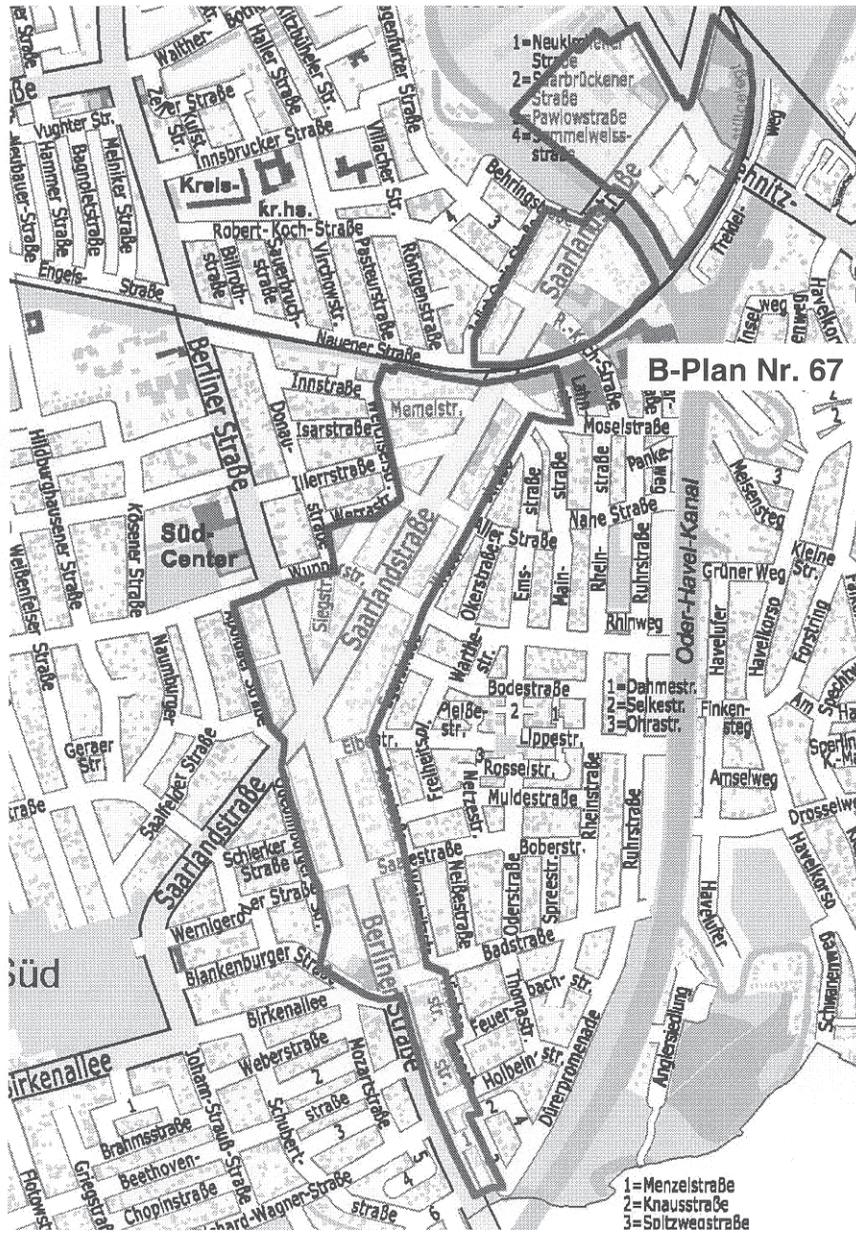
Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 27.04.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen



**Bebauungsplan Nr. 71 „Einzelhandelssteuerung an der Germendorfer Allee“:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.07.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 71 „Einzelhandelssteuerung an der Germendorfer Allee“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Oranienburg, Flur 5, Flurstücke 18/10, 18/12, 18/13, 18/14, 18/15, 18/16, 21/3, 42, 114/6, 114/7, 114/8, 114/9, 114/10, 116, 118/1, 118/2, 119/2, 120/2, 120/5, 120/6, 120/7, 121/2, 122/2, 122/3, 122/4, 122/5, 124/1, 124/2, 124/4, 124/5, 125/2, 126/1, 126/4, 126/5, 126/6, 126/7, 126/8, 126/9, 127/1, 127/2, 128, 129, 130, 334, 341, 351, 352, 538, 544, 589, 677, 678, 708, 728, 738, 752, 758, 776, 780, 781, 792, 793 und 1897/122.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt die

Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, insbesondere um die Nahversorgung der Bevölkerung und eine Innenentwicklung der Gemeinde gewährleisten zu können.

Umweltprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 (2a) i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 71 „Einzelhandelssteuerung an der Germendorfer Allee“ mit Begründung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

Amtliche Bekanntmachungen

17. Mai 2010 - 18. Juni 2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

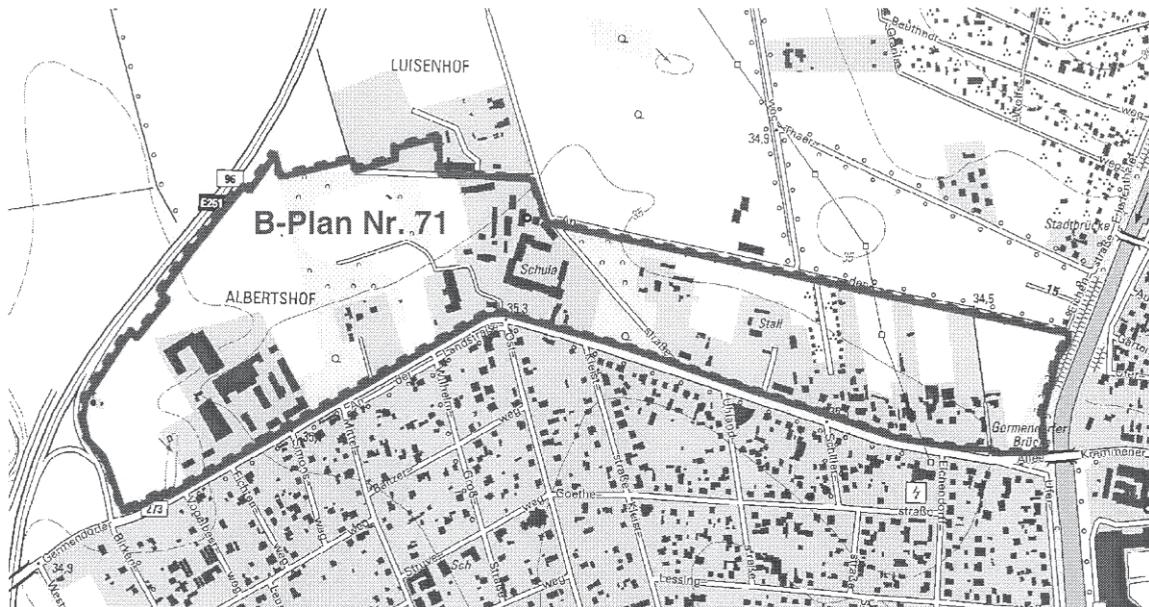
Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 27.04.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 77 „Einzelhandelssteuerung Globus-Standort Germendorf“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Vorhaben- und Erschließungsplan „EKZ Germendorf“: Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Einzelhandelssteuerung Globus-Standort Germendorf“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus den Flurstücken 439, 440, 441, 442, 443, 71/34 der Flur 1 in der Gemarkung Germendorf.

Anzustrebendes Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Erhaltung, Stärkung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden, es werden die im Konzept festgelegten Leitlinien für den Globus-Standort Germendorf umgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 (2a) i.V.m. § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

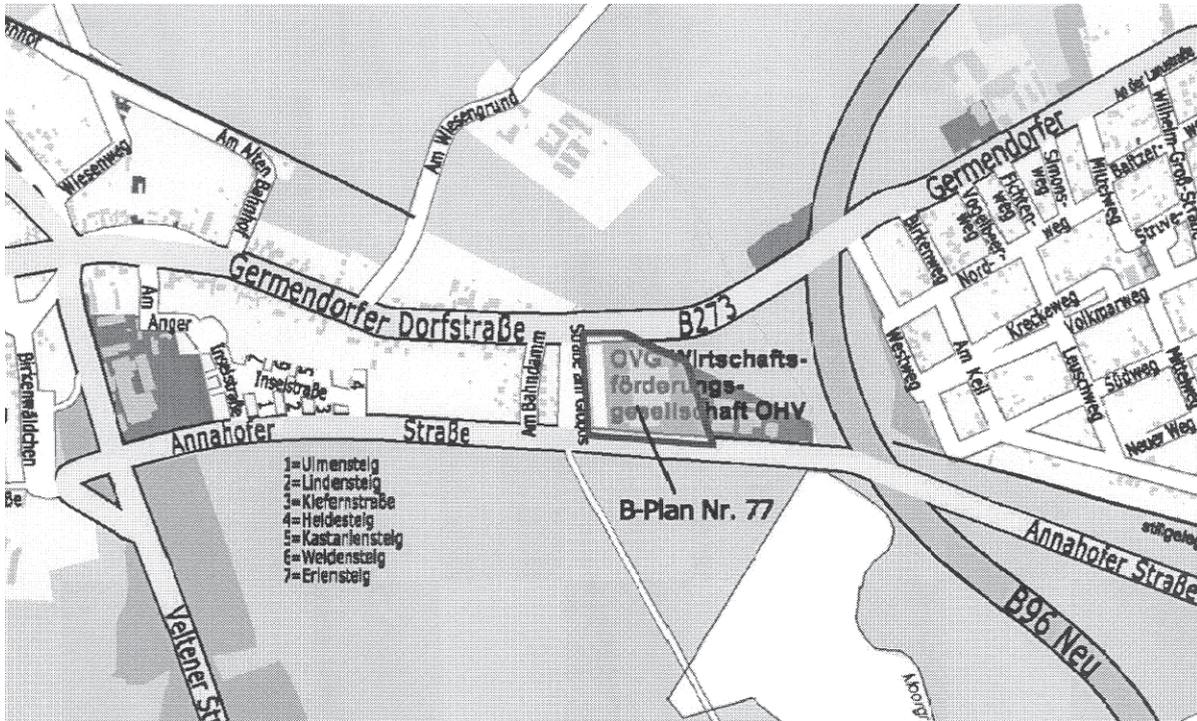
Im Zuge des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Einzelhandelssteuerung Globus-Standort Germendorf“ werden alle im Verfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „EKZ Germendorf“ ergangenen Beschlüsse aufgehoben und das Verfahren hiermit eingestellt.

Oranienburg, 27.04.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen



**Bebauungsplan Nr. 70 „Tiergartensiedlung“
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 70 „Tiergartensiedlung“ beschlossen. Da der Bebauungsplanentwurf nach der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geändert wurde, wird er gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt.

Das ca. 22,5 ha große Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch einen Graben, mit anschließender offener Agrarlandschaft, im Osten durch die Tiergartenstraße, im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Westen durch die Starstraße und die Finkstraße sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen mit anschließender offener Agrarlandschaft.

Ziel des Bebauungsplanes ist die

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, als Reines Wohngebiet und Wochenendhausgebiet
- Angaben zum Maß der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ; insbesondere Festsetzung einer Grundfläche baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse;
- Sicherung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes durch Festsetzung von Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- Sicherung von Grünflächen entlang der Eisvogelstraße

Der Bebauungsplan wird im einfachen Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 70 (in der Fassung April 2010) mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

17. Mai bis 07. Juni 2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu dem geänderten oder ergänzten Teil des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

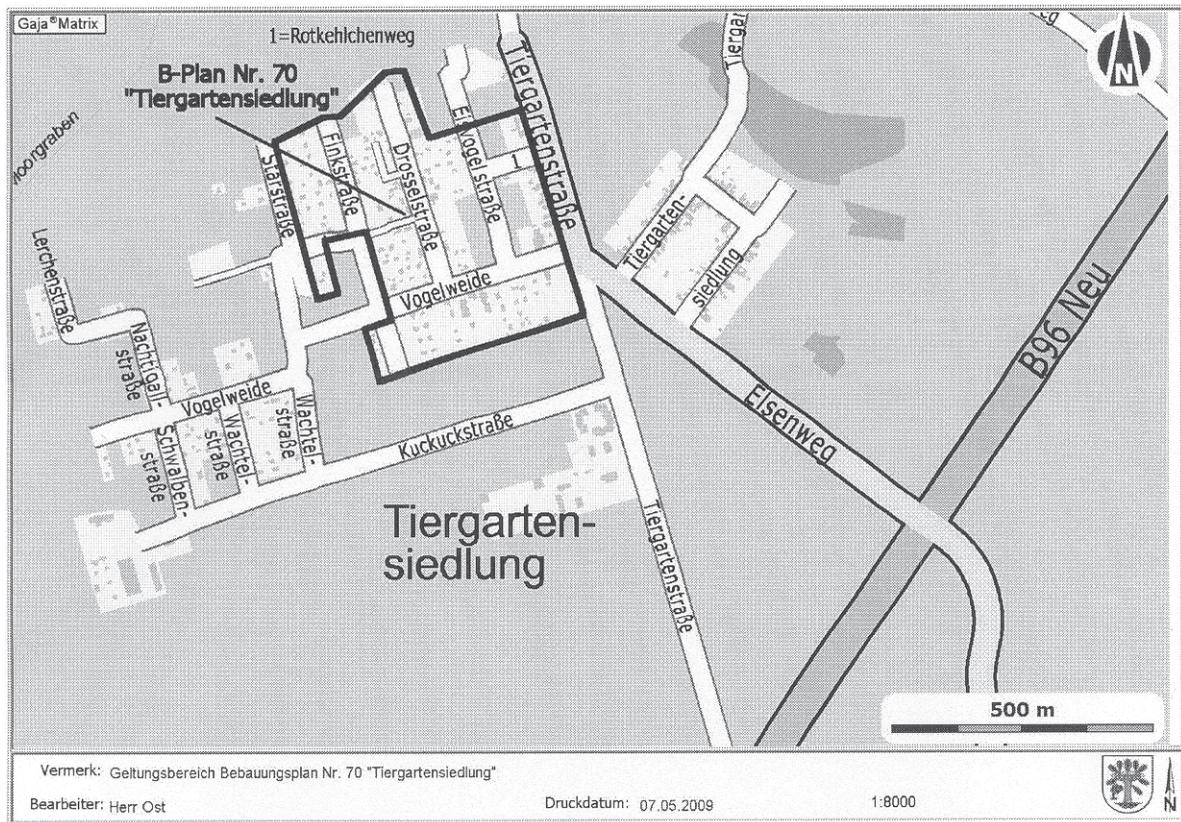
Oranienburg, den 19.04.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Siehe dazu Karte auf Seite 16 oben

Amtliche Bekanntmachungen



Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlicher Schäferweg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB

Ziel und Zweck der Plan

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 74 „Nördlicher Schäferweg“ beschlossen. Das ca. 0,7 ha große Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch die Erich-Schmidt-Straße, im Süden durch den Schäferweg.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von ca. 7 Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 74 (in der Fassung März 2010) mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom

17. Mai 2010 bis 18. Juni 2010

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

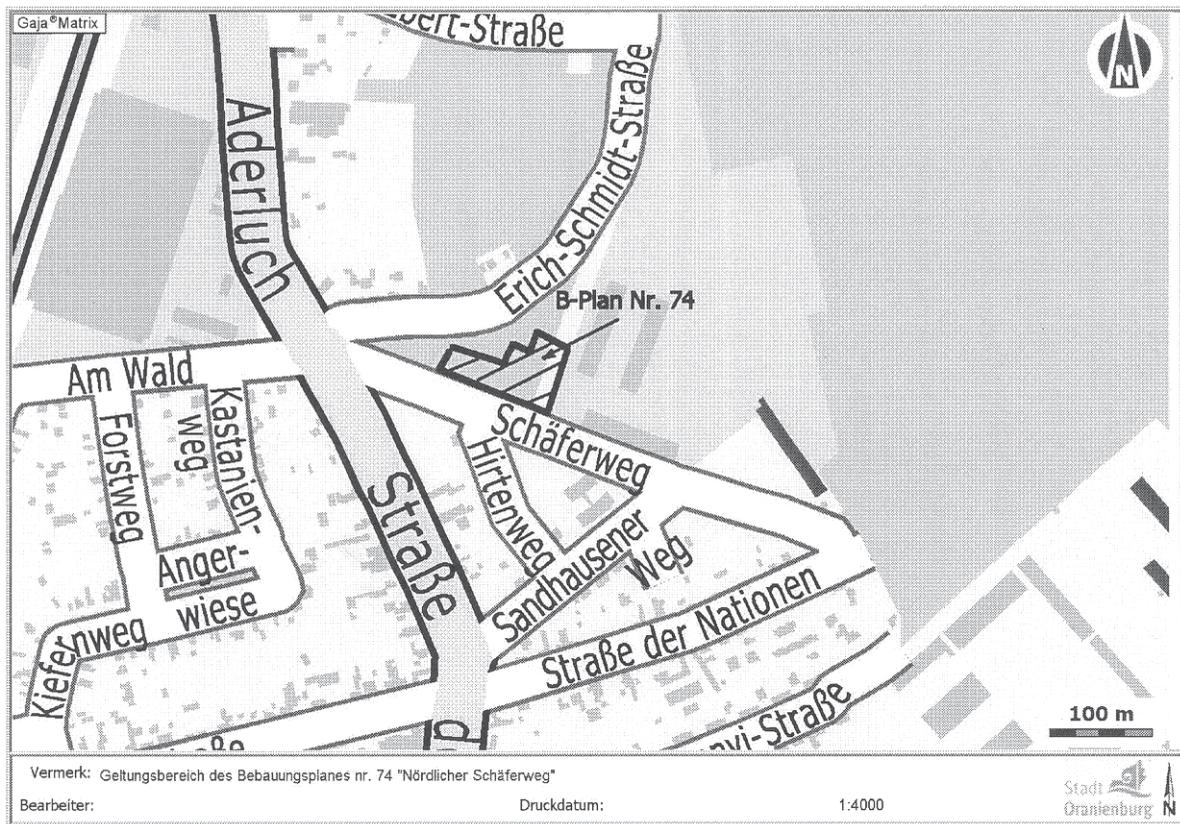
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 14.04.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen



Vermerk: Geltungsbereich des Bebauungsplanes nr. 74 "Nördlicher Schäferweg"
 Bearbeiter: Druckdatum: 1:4000

**Bekanntmachung
 zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau
 der A 11 nördlich der AS Lanke bis südlich der AS Chorin von km 19,43 bis km 41,85
 (außer km 33,36 bis km 36,50) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer
 Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Lobetal (Stadt Bernau bei Berlin),
 Biesenthal und Melchow (Amt Biesenthal-Barnim), Golzow, Schorfheide/Chorin
 und Hohenfinow (Amt Britz-Chorin-Oderberg), Eberswalde (Stadt Eberswalde),
 Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Altenhof, Finowfurt, Lichterfelde und
 Werbellin (Gemeinde Schorfheide), Schorfheide/Joachimsthal (Amt Joachimsthal/
 Schorfheide), Klosterfelde und Prenden (Gemeinde Wandlitz) sowie Werneuchen
 (Stadt Werneuchen) im Landkreis Barnim, in den Gemarkungen Harnekop und
 Sternebeck (Amt Barnim-Oderbruch) im Landkreis Märkisch Oderland und in den
 Gemarkungen Kreuzbruch (Stadt Liebenwalde) sowie Lehnitz (Stadt Oranienburg)
 im Landkreis Oberhavel**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am 29. Juni 2010
 um 10:00 Uhr
 im Saal im Rathaus, Raum 1.25
 Ort Eisenwerkstraße 11 16230 Britz

Sollte der oben genannte Termin aus Zeitgründen nicht beendet werden können, wird die Erörterung ggf. am **30. Juni 2010 fortgeführt**.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Amtliche Bekanntmachungen

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Bekanntmachung des Finanzamtes Oranienburg über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetz 2008)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamtes Oranienburg wird ab sofort in der Gemarkung Sachsenhausen mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz beginnen.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Oranienburg, 01.04.2010

*Neiß
Vorsteher des Finanzamtes Oranienburg*

Siegel

Versteigerung

Am Dienstag, 01. Juni 2010, werden ab 14.00 Uhr im Innenhof des Schlosses am Haus 2 nicht abgeholte Fundgegenstände versteigert.

Anspruchsberechtigte Finder werden aufgefordert, Ihre angezeigten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist am 10.05.2010 endet, bis zum 20.05.2010 in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1, im Bürgeramt/ Fundbüro gegen Gebühr abzuholen.

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 12. Stadtverordnetenversammlung am 29.03.2010 gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 0199/12/2010

Im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpaketes II wird für die Sicherung des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Germendorf ein neues Hortgebäude errichtet und die erforderlichen Erweiterungen der Grundschule realisiert. Die Baumaßnahme beginnt im Jahr 2010 und wird bis Ende 2011 fertig gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, in den Haushaltsplan 2011 die für den Abschluss der Baumaßnahme erforderlichen Mittel nach Vorliegen der Kosten für den 2. BA einzustellen.

Beschluss-Nr.: 0200/12/2010

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010

Beschluss-Nr.: 0201/12/2010

Investitionsprogramm 2009 bis 2013 und Finanzplan 2009 bis 2013

Beschluss-Nr.: 0202/12/2010

Bebauungsplan Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“ 1. Abwägungsbeschluss; 2. Billigung des Bebauungsplanes; 3. Unterrichtung über die Abwägung; 4. Benennung des Gewerbegebiets als „Gewerbepark Süd“

Beschluss-Nr.: 0203/12/2010

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Oranienburg

Beschluss-Nr.: 0204/12/2010

Einbringung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Oranienburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
Internetadresse: www.oranienburg.de • E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Sitzungstermine



18.05.	18.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
31.05.	18:00 Uhr	Werksausschuss
01.06.	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr Bauausschuss
02.06.	18.00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport

Nächste Ausgabe:
5. Juni 2010
Redaktionsschluss:
20. Mai 2010

*Bitte senden Sie Ihre
Informationen
und Termine NUR
per E-Mail an*

schuldig@oranienburg.de

**Tel.: 0 33 01/ 600 7201,
Fax: 0 33 01/ 600 99 7201**

Oranienburger Nachrichten



Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

**Der Bürgermeister gratuliert nachträglich
allen Jubilaren im April**

zum 100. Geburtstag

Elisabeth Rieger

zum 99. Geburtstag

Marie Pröpster

zum 98. Geburtstag

Charlotte Schröder

zum 97. Geburtstag

Frieda Kreuziger, Lotte Plaschke

zum 96. Geburtstag

Sigrid Bruhns, Erna Ulrich

zum 95. Geburtstag

Hanna Ney, Elisabeth Giebel, Ernst Wunsch, Agnes Friedrich

zum 94. Geburtstag

Helene Bräutigam, Elfriede Schymura, Klara Reinsch

zum 93. Geburtstag

Johanna Schirmer

zum 91. Geburtstag

Gisela Korbas, Gertrud Wolff, Elfriede Bragoner, Paul Netzel

zum 90. Geburtstag

Charlotte Detlefs, Ilse Gottsmann, Hildegard Klueß, Franziska Pabst, Waltraut Jeschke, Elisabeth Seedorf, Christel Graß, Luise Sell, Werner Grünthal

zum 85. Geburtstag

Else Bergfeldt, Gerda Meiselbach, Gertrud Kampmeier, Irmgard Dreßler, Traute Stock, Otto Germann, Magdalena Laue, Werner Schulz, Berta Ziemann, Ursula Brand, Charlotte Goier, Elsbeth Brandenburg, Irmgard Asbach, Annemarie Kleeßen

zum 80. Geburtstag

Paul Roussek, Amalie Rulka, Manfred Bohm, Tatjana Grassmann, Horst Jacob, Wolfgang Lehmann, Erika Steinbach, Gerhard Diller, Christel Truckner, Gisela Koch, Margot Remer, Harry Tönnies, Gerhard Wenzel, Hildegard Hirsch, Heinz Maternowski, Ursula Mente, Ella Lemmer, Charlotte Koll, Waltraud Kreuschner, Ursula Funck, Hans Laurer

zum 75. Geburtstag

Rudolf Wagner, Ursula Wilhelm, Gerhard Laurisch, Irene Eisermann, Horst Schiefelbein, Hans-Heinrich Reichel, Arno Sigfried Kröhnert, Lothar Schünke, Horst Erdmann, Marie-Luise Biel-Reimann, Ruth Strugale, Helmut Grabowski, Ingeborg Seifert, Eveline Ziesmer, Helga Brüder, Berthold Suckow, Manfred Frank, Günter Krause, Irmgard Reinke, Heinz Hübner, Erika Klotz, Helga Knörck, Rita Langhoff, Josef Oswald, Gerhard Sack, Dietrich Strauß, Horst Ihden, Erna Kämer, Horst Sarfert, Günter Vahsholz, Ingrid Tinus, Anneliese Pillukat, Lena Ruder

zum 70. Geburtstag

Volha Piatrouskaya, Christa Becker, Doris Friedrich, Marion Haupt, Wilfried Gentz, Franz-Robert Hoffmann, Barbara Bock, Hannelore Nowak, Renate Dibbert, Doris Schultke, Fred Doligkeit, Elke Becker, Renate Golle, Ursula Gollnick, Ingrid Marquardt, Egon Lede, Rosemarie Bieber, Irmgard Skoruppa, Michael von Schmitterlöw, Manfred Köder, Hans Urban, Eckart Munte, Inge Schulz, Marianne Weber, Anni Wolf, Klaus Kürbis, Wilhelm Schüiring, Gerhard Hesse, Manfred Kurth, Ella Schütte, Irmgard Bath, Ingrid Gehrke, Karl-Heinz Hartmann, Hans-Dieter Schulz, Norbert Freitag, Willy Henke, Ursel Adler, Heinz Klann, Manfred Schreiber, Eva Kronenberg, Hildegard Kuß, Wilfried Lemke, Eberhard Michel, Ursula Georg, Wolfgang Stridde, Klaus Hermlen, Helmut Klinke, Wolfgang Hülsebusch, Lieselotte Heinicke, Karin Harnischmacher, Barbara Neumann, Gerhard Sydow, Bodo Valentin, Hildegard Dobberstein, Brigitta Friedel, Inge Tetzlaff, Klaus Girard

zum 60. Ehejubiläum

Helmut und Erika Melz, Heinrich und Edith Ziegler

zum 55. Ehejubiläum

Arno und Christel Kropp, Werner und Else Wolff, Arnold und Elfriede Haupt, Helmut und Elsbeth Kowalski

zum 50. Ehejubiläum

Kurt und Elli Gläser, Günter und Freia Gatzke, Günter und Hedwig Heller, Peter und Helga Köppke, Horst und Eleonore Windemuth, Horst und Helga Dräger, Siegfried und Ehrengard Zeller,

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

**Ein herzliches Willkommen
unseren jüngsten Mitbürgern**

12.03.10 Linus Grasse
12.03.10 Luan Norman Zachert
14.03.10 Eddy Hoppe
18.03.10 Illarion Reh
18.03.10 Jendrick-Jonas Nawrotzki
19.03.10 Ben Kinski
21.03.10 Sarah Anita Lotze
23.03.10 Lukas Pascal Schalitz
26.03.10 Lion Alexis Bettin
29.03.10 Amelie Helene Galster

31.03.10 Ian Barke
31.03.10 Casper Harley Preisendanz
01.04.10 Emma Lily Bausch
02.04.10 Leon Pascal Gartz
02.04.10 Lenie-Marie Wjasmin
03.04.10 Maximilian Renn
03.04.10 Felix Röder
09.04.10 Rena Cayley Wroblewski
10.04.10 Ian Jermain Rückert

Informationen aus den Fachbereichen

Badesaison 2010

Ausgewiesene Strandbäder werden kontrolliert

Auch in diesem Jahr erwarten die Oranienburger sehnsüchtig den Beginn der Badesaison. Wie jedes Jahr beginnt diese am 15. Mai und endet am 15. September.

Die Stadt Oranienburg beginnt daher, ihre öffentlichen Badestellen herzurichten und regelmäßig in Augenschein zu nehmen. Jedoch sind die öffentlichen Badestellen nur dort eingerichtet, wo die Kommune dies ausdrücklich duldet.

Sie befinden sich im Stadtgebiet Oranienburg:

- am Lehnitzsee, auf der Oranienburger Seite neben der Bootsanlegestelle,
- am Lehnitzsee, auf der Lehnitzer Seite am „Weißen Strand“
- am Lehnitzsee, auf der Lehnitzer Seite, genannt „Bolli“
- am Grabowsee, im OT Schmachtenhagen, und
- am Rahmersee, im OT Wensickendorf

Diese Badestellen werden wöchentlich durch „Badestellenbegeher“ kontrolliert und natürlich wird auch das Verhalten der

Badegäste überwacht. Die Flächen der Badestellen werden von den Mitarbeitern des Stadthofes regelmäßig gesäubert.

Die Stadt Oranienburg macht darauf aufmerksam, dass das Benutzen der Badestellen auf eigene Gefahr erfolgt. Es wird darum gebeten, dass sich die Besucher ordentlich verhalten, d.h. auch Flaschen, Dosen, Papier, Zigarettenkippen ect. in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen. Zudem ist es verboten Hunde mitzubringen und Kraftfahrzeuge auf die Liegewiese zu stellen. Das Baden ist nur dort gestattet, wo es nicht verboten ist.

Genauer ist der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Badestellen in der Stadt Oranienburg/Badeordnung vom 26.05.2008 zu entnehmen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und werden mit einer Geldbuße geahndet.

Die Stadt Oranienburg wünscht viel Spaß beim Baden und Erholen!!!

Wichtiger Hinweis

Betrifft Essenteilnehmer ohne Hortbetreuung

Eltern, denen eine verminderte Kostenbeteiligung für die Essensversorgung des Kindes (8,00 € - 20,00 €) gewährt wurde, werden hiermit darauf hingewiesen, dass spätestens **bis 15. Mai** eine **Erklärung zu den Einkünften** in der Schulverwaltung abzugeben ist. Die Regelung hierzu ist in § 5 der Satzung über die Teilnahme an der Essensversorgung und die sozial verträgliche Staffelung der Kostenbeteiligung für die Essensversorgung in den städtischen Schulen für Schüler, die nicht

den Hort besuchen, der Stadt Oranienburg in der ab dem 31.08.2009 gültigen Fassung, festgelegt.

Sofern diese Erklärung zum vorgenannten Stichtag nicht vorliegt, wird ab August für das folgende Schuljahr 2010/11 der Höchstbetrag (24,00 €/Monat) festgesetzt.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Altmann, unter der Telefonnummer 600703, Fax 60099703 bzw. E-Mail: altmann@oranienburg.de.

Informationen aus den Fachbereichen

Information des Tiefbauamtes

Grundstückstausch in den Ortsteilen Sachsenhausen und Wensickendorf

Die Stadtverwaltung informiert, dass gegenwärtig vereinfachte Umlegungsverfahren (gesetzlich geregelte Grundstückstauschverfahren) in Oranienburg und im Ortsteil Wensickendorf anlaufen.

Dazu sind zur Grenzfeststellung Vermessungsarbeiten erforderlich, die vom Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Umlegungsverfahren werden private Grundstücksteilflächen, die derzeit als Gehweg bzw. öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden, von den Grundstückseigentümern angekauft oder mit kommunalen Flächen getauscht.

Betroffen sind davon Grundstückseigentümer in der Friedrichsthaler Straße im Ortsteil Sachsenhausen, sowie in der

Kastanienallee und im Platanenweg im Ortsteil Wensickendorf. Betroffene Grundstückseigentümer, werden durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf) informiert und über den gesamten Zeitraum des Verfahrens von der Geschäftsstelle betreut.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen zu den vereinfachten

Umlegungsverfahren, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses unter der Telefonnummer 03303/533141, sowie Frau Mertzukat (Tiefbauamt) telefonisch unter 03301/600 739 gern zur Verfügung.

Abschließend verweise ich auf die Ausführung zum Thema Umlegungsverfahren in diesem Amtsblatt.

Vereinfachte Umlegungsverfahren Hinweise und rechtliche Fakten zum Grundstückstausch

Was ist vereinfachte Umlegung?

Vereinfachte Umlegung

- ist ein gesetzlich geregeltes Grundstückstauschverfahren
- dient der Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Bebauung und der Verbesserung der baulichen Nutzbarkeit
- schafft Voraussetzungen für die Verwirklichung eines Bebauungsplanes oder für die Umsetzung der zulässigen Nutzung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
- löst bauordnungsrechtliche und nachbarschaftsrechtliche Konflikte
- Instrument zur unkomplizierten Änderung von Grundstücksgrenzen

Was passiert in der vereinfachten Umlegung?

Die vereinfachte Umlegung ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde. Die Stadt Oranienburg hat diese Aufgabe gemäß den gesetzlichen Vorschriften an den Umlegungsausschuss in der Stadt Oranienburg delegiert. Dies führt durch die Sachkenntnis und Erfahrung der Ausschussmitglieder zur Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.

Die vereinfachte Umlegung ist ein Bodenordnungsverfahren, bei dem in der Regel die Form benachbarter oder in enger Nachbarschaft stehender Grundstücke oder Grundstücksteile geändert wird, die Lage und Größe aber nur unwesentlichen Veränderungen unterliegen. Im Gegensatz zur Umlegung ist die vereinfachte Umlegung in ihrem Regelungsgehalt in wesentlichen Punkten eingeschränkt, bietet jedoch die Möglichkeit, in einfach gelagerten Fällen schnell und mit geringem Verfahrensaufwand Bodenordnungsmaßnahmen durchzuführen.

Anwendung findet die vereinfachte Umlegung vor allem zur Umsetzung von Bebauungsplänen bzw. der Verwirklichung der zulässigen Nutzung im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Sie kann aber auch Anwendung finden bei der Bereinigung von Straßenlandflächen. So kommt es in der Praxis oft vor, dass private Grundstücksteilflächen als öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden, umgekehrt als öffentliches Straßenland ausgewiesene Flächen tatsächlich von den benachbarten Grundstückseigentümern privat in Anspruch genommen werden. (Zaunverlauf auf Gemeindeland)

Veranlasst wird die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines oder mehrerer Beteiligten. Ein formeller Rechtsanspruch auf die Durchführung einer vereinfachten Umlegung besteht nicht. Nach positiver Prüfung

der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Verfahren der vereinfachten Umlegung im beschriebenen Gebiet, wird ein entsprechender Entwurf des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses erarbeitet und den Beteiligten vorgestellt. Der Beschluss zur vereinfachten Umlegung setzt die neuen Grundstücksgrenzen sowie die Geldleistungen fest und regelt - soweit notwendig - die Neuordnung, Neubegründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten.

Der Beschluss muss zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet sein. Er stellt einen Verwaltungsakt dar und wird den Beteiligten auszugswise (mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen) zugestellt. Nach Ablauf der Frist stellt der Umlegungsausschuss den Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit fest. Der Beschluss zur vereinfachten Umlegung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg. Im Anschluss daran veranlasst die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses die Berichtigung der durch den Beschluss unrichtig gewordenen öffentlichen Bücher (Grundbuch, Liegenschaftskataster)

Wie erfahre ich, dass ich Beteiligter am vereinfachten Umlegungsverfahren bin?

Die Geschäftsstelle Umlegungsausschuss schreibt alle betroffenen Grundstückseigentümer nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der vereinfachten Umlegung an und informiert über die weiteren Verfahrensschritte in Form von Einzelgesprächen (geringe Zahl von Beteiligten) oder ggf. in Form von Informationsveranstaltungen (große Zahl Beteiligten).

Die Geschäftsstelle steht den Beteiligten während der gesamten Dauer des Verfahrens als Ansprechpartner zur Verfügung.

Was habe ich zu beachten?

Bei der vereinfachten Umlegung unterliegt der Eigentümer während der Verfahrensdauer keinen Einschränkungen bezüglich der Verfügung oder Veränderung am Grundstück. Ein Vermerk in den öffentlichen Büchern (Grundbuch/Liegenschaftskataster) ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen. Da im Verfahren Dienstbarkeiten und Grundpfandrechte begründet, geändert und aufgehoben werden können, ist es nötig, dass alle Beteiligten Grundeigentümer der Geschäftsstelle Umlegungsausschuss Unterlagen über bestehende Pacht- und Nutzungsverhältnisse zur Kenntnis geben.

Informationen aus den Fachbereichen

Vereinfachte Umlegungsverfahren

Hinweise und rechtliche Fakten zum Grundstückstausch

Fortsetzung von Seite 22

Wie wird die vereinfachte Umlegung durchgeführt?

Der Umlegungsausschuss gibt seiner Geschäftsstelle den Auftrag, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die beantragte vereinfachte Umlegung zu prüfen. Wird im Ergebnis dieser Prüfung das Verfahren eingeleitet, steht am Anfang die Anforderung der benötigten Unterlagen vom Liegenschaftskataster. Im Anschluss werden die auszutauschenden oder einseitig zuzuteilenden Flächen zweckentsprechend vermessen und die betroffenen Rechte angepasst. Der daraufhin erarbeitete Entwurf des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung wird den Beteiligten vorgestellt.

Alle Beteiligten, deren Rechte ohne Zustimmung von dem Beschluss betroffen sind, wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das kann schriftlich oder in einer mündlichen Erörterung geschehen. In dem inhaltlich mit den Beteiligten abgestimmten Beschluss sind die Regelungen zu den neu geordneten Grundstücken, die Neuordnung, Neubegründung oder Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten und erforderliche Geldleistungen enthalten. Der Beschluss zur vereinfachten Umlegung wird durch eine Karte ergänzt, die die neuen Eigentumsverhältnisse wiedergibt. Die vereinfachte Umlegung wird durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung (gefasst durch den Umlegungsausschuss), der dem Beschluss zur Aufstellung des Umlegungsplanes in der Umlegung entspricht, vollzogen. Jedem Beteiligten wird ein seine Rechte betreffender Auszug aus dem Beschluss zugestellt. Mit der Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt und die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird analog wie im Umlegungsverfahren vollzogen. Die Umlegungsstelle trägt die Verfahrens- und die (nicht durch Beiträge) gedeckten Sachkosten.

Welche Rechtsmittel gibt es?

Für Rechtsmittelverfahren gelten in der vereinfachten Umlegung die gleichen Vorschriften wie bei der Umlegung. Sollten die Vorstellungen des Umlegungsausschusses und der Beteiligten nicht in Übereinstimmung zu bringen sein oder sollte sich ein Verfahrensbeteiligter durch den Beschluss über die vereinfachte Umlegung in seinen Rechten benachteiligt fühlen, so besteht als nächste Möglichkeit, Widerspruch gegen diesen Beschluss einzulegen.

Der weitere Rechtsweg führt über die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht bis zur Revision beim Bundesgerichtshof (siehe hierzu §§ 217; 220; 229 und 230 BauGB).

Wer führt die vereinfachte Umlegung durch?

Die vereinfachte Umlegung (Bodenordnung) ist – wie die Bauleitplanung – eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde (§ 46 BauGB). Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2001 ist ein ständiger, mit Befugnis zur selbstständigen Durchführung von vereinfachten Umlegungen ausgestatteter Umlegungsausschuss für die Stadt Oranienburg gebildet worden.

Der Umlegungsausschuss ist eine mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Behörde und als solche ein Organ der Stadt Oranienburg. Seine Mitglieder sind weisungsunabhängig und entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Durch seine Zusammensetzung aus 3 Fachmitgliedern und 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird einerseits eine hohe fachliche Kompetenz und Unabhängigkeit sowie andererseits eine Verbindung zum Entscheidungsgremium über die Bauleitplanung sichergestellt.

Die folgenden 5 Mitglieder und deren Stellvertreter wurden durch die Stadtverordnetenversammlung entsprechend den Vorgaben § 4 Umlegungsausschussverordnung gewählt:

Funktion	Mitglied	Stellvertreter/in
Vorsitzender	Siegfried Kobel	Frank Netzband
Stellv. Vorsitzende	Karin Reisen	Volker Krane
Mitglied mit Sachkunde in der Grundstücksbewertung	Günter Hofer	Eckart Adolph
Mitglied der Gemeindevertretung	Horst Ganschow	Gerhard Semper
Mitglied der Gemeindevertretung	Eckhard Kuschel	Heiner Klemp

Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor und setzt diese entsprechend der Beschlussfassung um. Sie führt die Erörterungsgespräche mit den Beteiligten und den betroffenen Behörden. Die folgenden Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen als Ansprechpartner für Ihre Fragen und Wünsche gerne zur Verfügung:

Matthias Noffke	Geschäftsstellenleiter	Tel. (03303) 5331-0 Fax: (03303) 5331-11
Olaf Buchwald	Geschäftsstellenmitarbeiter	Tel. (03303) 5331-41 Fax: (03303) 5331-11

Verfahrensschema

Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (§§ 80-84 BauGB) in der Stadt Oranienburg

Einleitung

Gemäß § 80 (1) BauGB auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder von Amts wegen; durch den Umlegungsausschuss, Information der Eigentümer

Entwurfsarbeiten

Bestandserfassung und Festlegung der neuen Grenzen, Wertermittlung, Berechnen der Wertänderungen oder Wertunterschiede, § 81 Abs. 1 BauGB Neuordnung von Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten, § 80 Abs. 4 BauGB, Stellungnahme der Beteiligten nach § 80 Abs. 4 Satz 2 und § 82 Abs. 1 Satz 2 BauGB; ggf. Entgegennahme anderer Vereinbarungen, § 81 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Vorbereiten des Beschlusses

Grenzhherstellung; Abmarken; Vermessen und Anzeigen der neuen Grenzen; Auswerten der Messungsergebnisse für Verzeichnis und Karte

Katastertechnische Prüfung

nach Form und Inhalt, § 82 Abs. 1 BauGB durch Katasterbehörde

Beschluss über die vereinfachte Umlegung (Verwaltungsakt)

wird durch den Umlegungsausschuss gefasst; Nachweis des Neuzustandes in Verzeichnis und Karte, Geldleistungen, Neuordnung von Dienstbarkeiten, Grundpfandrechten, § 82 Abs. 1 BauGB; Zustellung an die Beteiligten § 82 Abs. 2 BauGB; Rechtsbehelfsfrist 1 Monat

In-Kraft-Treten (Verwaltungsakt)

durch ortsübliche Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit, § 83 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Wirkung

die neuen Grundstücke und Rechte treten außerhalb des Grundbuches an Stelle der alten, Einweisung in die neuen Grundstücke, Vollziehung des Beschlusses, § 83 Abs. 2 und 3 BauGB

Es folgen:

- < Abwicklung der Geldleistungen (§ 81 Abs. 2 und 3 BauGB)
- < Mitteilung an den Gutachterausschuss (§ 195 Abs. 1 BauGB)
- < Berichtigung des Liegenschaftskatasters (§ 84 Abs. 1 BauGB)
- < Berichtigung des Grundbuchs (§ 84 Abs. 1 BauGB)

Informationen aus den Fachbereichen

Erhaltungssatzung „Am Anger“ in Oranienburg

Öffentlich sichtbare charakteristische Gebäudeansichten sind zu bewahren

Das Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet mit dem §172 einer Kommune die Möglichkeit, durch die Festsetzung einer Erhaltungssatzung ein definiertes Teilgebiet der Stadt langfristig in seiner Eigenart zu erhalten.

Die Stadt Oranienburg hat die städtebauliche Qualität der in mehreren Bauabschnitten zwischen 1919 und 1944 nach einer Planung des Oranienburger Architekten Wilhelm Schulz errichteten Siedlung um die Angerwiese zum Anlass genommen, durch einen Satzungsbeschluss das geschlossene Erscheinungsbild dieser Stadtrandsiedlung zu erhalten.

Die Bebauung mit Wohnhäusern erfolgte mit einer beschränkten Anzahl von Gebäudetypen - noch heute deutlich an ihren gestalterischen Details erkennbar. Alle Erschließungsstraßen sind zur Angerwiese orientiert, die durch ihre Weite einen prägnanten Kontrast zu den schmalen Wohnparzellen bildet. Wenngleich die Gebäude typische Vertreter des Kleinsiedlungsbaus darstellen, sorgt die Zweigeschossigkeit der Doppelhaushälften sowie die Ausbildung von Reihenhäusern am Kiefernweg und mehrgeschossige Kopfbauten an der Waldstraße für einen städtischen Gesamteindruck. Im Hinblick auf die innenstadtnahe Lage wurde die innere Gebäudestruktur (z.B. Doppelhaus mit Wohnungen über 2 Etagen) bewusst nicht nach außen gespiegelt: Es wurde Wert darauf gelegt, dass un-



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

ter **einem** Walm- oder Satteldach **eine Gesamtfassade** für ein zweigeschossiges Haus ausgebildet wurde.

So entstand eine homogene Bebauung mit einheitlichen Baufluchten und einheitlicher Ausrichtung der Baukörper, deren geschlossenes Erscheinungsbild bis heute eine große städtebauliche Qualität darstellt.

Die Ausbildung von Dach-, Tür-/Fenster- und Gaupenformen und die verwendeten Baumaterialien charakterisieren die einzelnen Gebäudetypen. Auch die Vorgartenzäune mit gemauertem Sockel und senkrechten Holzlaten waren typisch für die Entstehungszeit der Gebäude und mitbestimmend für die geschlossene Wirkung des Straßenraumes.

Wenngleich der Wunsch auf zeitgemäße Ausstattung der Häuser verständlich ist, bleibt es das

städtebauliche Ziel, die öffentlich sichtbaren Gebäudeansichten in ihrer Typik zu bewahren. Insbesondere bei den Dacheindeckungen und dem Fassadenanstrich sollte im Interesse der einheitlichen Gesamtansicht der Gebäude gehandelt werden.

Leider ist es in den letzten Jahren immer wieder zu ungenehmigten Veränderungen gekommen, so dass ich hiermit Gelegenheit nehme, alle Bewohner der Siedlung an die am 03.03.2000 in Kraft gesetzte Erhaltungssatzung „Am Anger“ und den Umgang mit ihr zu erinnern:

Auch wenn die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) im §55 (1) bis (13) eine Reihe von Bauvorhaben baugenehmigungsfrei stellt (z.B. Dachgeschossausbauten, Überdachungen an Fassaden, Einfrie-

dungen), **gilt innerhalb des Satzungsgebietes sogenanntes örtliches Baurecht – das heißt, die Festsetzungen der Erhaltungssatzung sind maßgeblich für alle Bauvorhaben.**

Bitte beachten Sie, dass für den Rückbau, die Änderung (auch Instandsetzung) sowie die Errichtung aller baulicher Anlagen Genehmigungen erforderlich sind, die durch die Stadt Oranienburg (Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, Tel 03301 / 600 759) erteilt werden. Ein formloser schriftlicher Antrag mit Beschreibung und Darstellung der geplanten Maßnahme muss dazu im Stadtplanungsamt eingereicht werden. Die Antragstellung für baugenehmigungspflichtige Vorhaben erfolgt (wie bisher) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, die die Unterlagen an das Stadtplanungsamt weiterreicht, um die Stellungnahme der Stadt Oranienburg hinsichtlich der Satzungsregelungen einzuholen.

Alle Unterlagen zur Erhaltungssatzung-Geltungsbereich, Satzungstext und Begründung – sind im Stadtplanungsamt (oder unter

www.oranienburg.de-Stadtentwicklung-Bebauungspläne/Satzungen) einsehbar.

Die Sprechzeiten des Stadtplanungsamtes sind **dienstags von 9.00 bis 12.00 sowie 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 12.00 sowie 13.30 bis 16.00 Uhr.**

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister



Informationen aus den Fachbereichen

Standfestigkeitskontrollen der Grabsteine

Überprüfung auf allen kommunalen Friedhöfen der Stadt

Ab dem 10. Mai wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen städtischen Friedhöfen in Oranienburg und den dazugehörigen Ortsteilen die Standfestigkeit der Grabsteine geprüft. Laut der gültigen Friedhofsatzung sind Grabmale dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die Grabstelleneinhaber. Ein Grabmal gilt dann als stand-

fest, wenn es lotrecht steht, bei der Rüttelprobe keinerlei Neigung, Schwankungen, Lockerungen oder sonstige Standsicherheitsmängel aufweist. Die Stadt Oranienburg als Träger der kommunalen Friedhöfe ist im Zuge der Verkehrssicherung auf den kommunalen Friedhöfen verpflichtet, eine alljährliche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (Unfallverhütungsvorschriften).

Bei Beanstandungen wird ein Aufkleber angebracht, mit der Aufforderung die Standsicherheit durch den Grabstelleneinhaber fachmännisch wieder herzustellen.

Grabsteine, die umzustürzen drohen (Gefahr im Verzuge), werden von der Friedhofsverwaltung umgelegt.

Rudolph

Beitragsbescheide erst später

Die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Straßenbaumaßnahmen in der Richard-Wagner-Straße und in der Klagenfurter Straße in Oranienburg ist für dieses Jahr vorgesehen. Die Berechnungen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb werden die Beitragsbescheide voraussichtlich erst im November 2010 versendet. Vorab wird eine weitere Information im Amtsblatt erscheinen. Ihre Anfragen können Sie an Frau Päthe Tel. 600778 richten.

Löschfahrzeug sucht neuen Eigentümer

LO 2002 4x4 Single zu verkaufen

Sind sie ein leidenschaftlicher Sammler? War es Ihr Kindheitstraum ein Feuerwehrfahrzeug zu besitzen? Oder möchten Sie gerne für schulische Zwecke ein Löschfahrzeug in Anspruch nehmen?

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, oder wenn Sie ganz andere Pläne und Vorstellungen haben, was Sie mit einem Löschfahrzeug anstellen wollen, dann bewerben Sie sich bei der Stadt Oranienburg. Denn dann könnten Sie ein Löschfahrzeug LO 2002 4x4 Single, Baujahr 1982, bald Ihr Eigen nennen.

Weitere technische Daten:

Erstzulassung: 20.04.1982
Baujahr: 1982



Fahrgestell – Hersteller:
Robour-Werke Zittau
Ausbau Hersteller:
Feuerlöschgerätekwerk Görlitz
Hubraum: 3.345 ccm
Leistung: 55 kw
Zulässiges Gesamtgewicht:
5.500 kg
Länge: 5.755 mm
Breite: 2.370 mm
Höhe: 2.840 mm

Die Stadt Oranienburg freut sich auf Ihre Bewerbung, die einen Kaufpreis und die zukünftige Zweckbestimmung enthalten sollte.

Diese senden Sie bitte bis zum 15. Juni an die Stadt Oranienburg, Ordnungsamt, z.Hd. Frau Holm, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg.

Vorbehaltlich der Lieferung des neuen Fahrzeuges kann das oben genannte erst Mitte August außer Dienst gestellt und an den neuen Eigentümer übergeben werden.

Bei Fragen zum Fahrzeug oder zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an Frau Dehnert, Erreichbar unter: 03301 / 586430.

Informationen aus den Fachbereichen

Oranienburg – „immer grün“

Jetzt wieder für die städtische Förderung bewerben!

Im vergangenen Jahr übertraf die Anzahl der von Oranienburger Initiativgruppen eingereichten Projekte für das städtische Förderprogramm Grünes Oranienburg alle Erwartungen. Insgesamt gingen 16 Anträge ein!

Der Förderbeirat hatte in seiner Sitzung deshalb schwere Entscheidungen zu fällen, um die zur Verfügung stehenden Mittel an die Projekte zu vergeben, bei denen der Mehrwert für die Umwelt am höchsten eingeschätzt wurde.

Letztendlich konnten fünf Projekte zu 100% gefördert werden. Im Einzelnen waren dies:

Fassadenbegrünung am Dorfanger in Schmachtenhagen



Die Fassade des Hauses an der Schmachtenhagener Dorfstraße, welche weithin sichtbar die südliche Raumkante des Dorfangers in Schmachtenhagen bildet, erfuhr eine neue „grüne Gestaltung“.

Die Fassade wurde regelmäßig mit Graffiti beschmiert und war dadurch besonders negativ im öffentlichen Raum wahrnehmbar, eine Förderung der Begrünung mit Mitteln des Grünen Oranienburgs kam somit in Betracht.

Nach erfolgter Fassadenreparatur installierten die Bewohner des Hauses gemeinsam mit engagierten Nachbarn eine Rankhilfe und pflanzten historische Kletterrosen sowie Clematis, welche aufgrund ihres dörflichen Charakters und ihrer positiven Eigenschaften Insekten und Vögeln gegenüber gewählt wurden.

In diesem Jahr sollen in Eigeninitiative noch Lavendelsträucher ergänzt werden.

Errichtung eines Freisitzes an der FFW in Friedrichsthal



Am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr in der Ortsmitte Friedrichsthals wurde die Errichtung eines Freisitzes im Grünen gefördert, welcher zukünftig sowohl den Nutzern des Gebäudes selbst, wie dem Ortsbeirat, Vereinen und Mitgliedern der Feuerwehr Friedrichsthal als auch den Einwohnern des Ortsteils und vorbeifahrenden Radlern oder Spaziergängern einen Kommunikations- und Treffpunkt in der Natur bieten wird.

Der neue Versammlungsplatz wurde mit Hilfe der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aufgebaut und positioniert. Im Umfeld wurden zusätzlich noch mehrere Clematis und Strauchrosen gepflanzt.

Wiedererrichtung des Rastplatzes am Lehnitzsee



Der Anfang 2009 durch ein Feuer zerstörte Rastplatz am Lehnitzsee wurde durch die Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) wieder aufgebaut. Bereits der erste, vor vier Jahren am Standort errichtete Rastplatz wurde durch Initiative der gleichen Gruppe und ebenfalls mit Hilfe des Förderprogramms Grünes Oranienburg realisiert. Der Rad- und Wanderweg um den Lehnitzsee dient vielen Oranien-

burgern und Besuchern der Stadt als Erholungsraum, auch der internationale Fernradwanderweg Berlin-Kopenhagen führt hier direkt vorbei. Eine attraktive Gestaltung des Uferraumes, u.a. mit Sitzmöglichkeiten, wurde deshalb als besonders wichtig und im Sinne der Förderrichtlinie unterstützungswürdig erachtet.

Ein grünes Dach für den Lehrbienenstand in Eden

Mit einer so genannten „extensiven Dachbegrünung“ wurde der im vergangenen Jahr ebenfalls



mit Hilfe von Mitteln des Grünen Oranienburgs errichtete Lehrbienenstand in Eden ausgestattet. Die durch die Bebauung versiegelte Fläche konnte so der Natur zurückgegeben werden. Die künftig hier blühenden Sedumarten sind besonders gut an die extrem trockenen Standortbedingungen angepasst, bieten eine zusätzliche Nahrungsquelle für die Bienen und tragen außerdem zum sommerlichen Hitzeschutz des Gebäudes bei. Die Begrünung des Daches wurde unter fachlicher Anleitung des Dachdeckungsfachbetriebes Franz Sulz durchgeführt. Nach dem Anbringen von Dichtungsbahnen und Wurzelsperre erfolgte die Verlegung der Flies- und Vegetationsmatten.

Pflanzung einer freiwachsenden Wildobsthecke im Gewerbegebiet Nord

Auf dem Gelände der Micromix Mobil GmbH im Gewerbegebiet Nord wurde auf einer Fläche von ca. 370 m² das Biotop einer freiwachsenden Wildobsthecke als Demonstrations- und Lehrobjekt zum Thema „Gesundheits-



garten“ angelegt. Ziel des Projektes ist es, heimische Pflanzen mit gesundheitsfördernden Stoffen anzubauen, Wissen und Kenntnisse über diese der Bevölkerung zu vermitteln und darüber hinaus Biotop für die heimische Fauna zu schaffen. Ziel in den nächsten Jahren ist die Anlage weiterer Gesundheitsgärten in Oranienburg, es besteht gemäß Auskunft der Initiativgruppe bereits Interesse anderer Gewerbetreibender und Firmen im Gewerbegebiet Nord an einer freiwachsenden Hecke mit heimischen Arten.

Bewerben Sie sich jetzt als

Gemeinschaftsinitiative!

Auch in diesem Jahr stehen nun wieder Mittel im Rahmen des Förderprogramms zur Verfügung.

Bewerben können sich Gruppen von mindestens drei Personen. Förderschwerpunkt sind Flächen mit öffentlichem Bezug, also in der Regel keine Privatgärten. Mieter- und Nachbarinitiativen, Vereine aber auch schulische Einrichtungen sind besonders aufgefördert, sich zu beteiligen. Förderfähig sind Materialkosten, Fremdleistungen und Beratungsleistungen insbesondere der folgenden Maßnahmen:

- Anlage, Renaturierung oder Aufwertung von (Klein-) Biotopen
- Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus einheimischen Gehölzen (Mindestbreite 2 Meter)
- Pflanzung von heimischen Bäumen (Stammumfang mindestens 12-14 cm) oder
- hochstämmigen Obstbäumen
- Einbau oder Montage von Nist- und Quartierhilfen für gebäudebewohnende Tier-

Informationen aus Fachbereichen

arten (Fledermäuse, Schwalben, Mauersegler etc.)

- Errichtung von Fahrradabstellanlagen
- Fassadenbegrünung
- Dachbegrünung (nur mit qualifizierter Fachberatung)
- Maßnahmen zur Regenwasserversickerung
- Begrünung von öffentlichen Flächen sowie Maßnahmen, die zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Rahmen einer naturnahen Umgestaltung dienen
- Bodenentsiegelung oder Schutzmaßnahmen vor Bodenverdichtung
- Windkraft und Solaranlagen
- Kompostieranlagen
- naturnahe Verbesserung von Spielplätzen

Die Antragsformulare können zugesandt werden oder stehen unter www.oranienburg.de (unter „Bürgerportal/G/Gemeinschaftsinitiative Grünes Oranienburg“) zur Verfügung.

Bei Interesse wenden Sie sich an Frau Morwinski (Tel.: 03301/600756; morwinski@oranienburg.de) oder Herrn Materne (Tel.: 03301/600768; materne@oranienburg.de) vom Stadtplanungsamt.

Die Fördermittelanträge sind **bis zum 30. Juli** bei der Stadt (Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg) einzureichen.

Aktuelles Stadtleben

Einladung zum zweiten Kiezfest Mittelstadt 2010

Party, Spaß und gute Laune – nach dem großen Erfolg des ersten Kiezfestes 2009 soll es auch in diesem Sommer wieder ein großes Fest in der Mittelstadt geben.

Rund um das Bürgerzentrum, können die Bewohnerinnen und Bewohner am 4. Juni von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr miteinander feiern und ihren Stadtteil von einer ganz anderen Seite kennen lernen. Geselligkeit, Sportliche Aktivitäten, kleine Darbietungen, Tanz und Musik stehen im Mittelpunkt des diesjährigen Festes.



Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen – das Fest lebt von einer möglichst großen Beteiligung!

Aktuelles Stadtleben

Dank den fleißigen Helfern!

Der Frühling kann kommen – fast 800 Oranienburger haben die Stadt herausgeputzt

Am 10. April fand der diesjährige Frühjahrsputz in der Stadt Oranienburg statt.

Dieser Tag wurde dazu genutzt, um viele Orte zu säubern und zu verschönern.

Der Bürgermeister Oranienburgs, Hans-Joachim Laesicke, dankt allen Mitwirkenden und Helfern, die sich aktiv und mit vollem Einsatz an der Aktion

„Oranienburg putzt sich! 2010“

beteiligt haben.

Fast 800 fleißige Oranienburgerinnen und Oranienburger waren dabei.

Der Dank geht unter anderem an:

Carla und Olaf Jorzik, Steffi Kopp, Hans-Peter Blome, Ellen und Johannes Strzelczyk, Kay Krull, Jörg Roitsch, Steffen Burghardt, Bodo Arndt, Schüler und Lehrer der Waldschule Oranienburg mit der Lokalen Agenda 21, Schüler und Lehrer der Oberschule Jean-Clermont Sachsenhausen, Schüler und Lehrer der Havelschule Oranienburg, Kinder, Eltern und Erzieher der Kita „Pustelblume“ Germendorf, Schüler und Erzieher des Hortes Lehnitz, Ortsgruppe der SPD, Jahresringe - Verband für Vorruhestand und aktives Alter, Oranienburg e.V., Katholische Kirchengemeinde Oranienburg, Frauenchor Oranienburg, Initiative Bürgerzentrum e.V., Chor des Bürgerzentrums „Abendklang“, SHG „Quelle“ des DRK Oranienburg



e.V., Schachclub Oranienburg e.V., Jagdgenossenschaft Wensickendorf, Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Brandenburg e.V., Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Forum gegen Rassismus und rechte Gewalt, Interessengemeinschaft Tanz im Bürgerzentrum, PuR gGmbH, Männergesangsverein „Gute Freunde“ e.V. Schmachtenhagen, Schmachtenhagener Schützenverein e.V., Berlin Brandenburgische Landjugend e.V. mit den Jugendclubs Germendorf, Wensickendorf und Zehlendorf, Feuerwehrverein Zehlendorf e.V., Freiwillige Feuerwehr Oranienburg Ortsteil Friedrichsthal Löschzug 4, Freiwillige Feuerwehr Oranienburg

Ortsteil Schmachtenhagen/ Bernöwe Löschzug 8, Freiwillige Feuerwehr Oranienburg Ortsteil Zehlendorf Löschzug 10, Freiwillige Feuerwehr Oranienburg Innenstadt Löschzug 2 mit der Jugendwehr, Ortsbeirat und Einwohner von Sachsenhausen, Ortsbeirat und Einwohner von Friedrichsthal, Ortsbeirat und Einwohner von Wensickendorf, Ortsbeirat und Einwohner von Schmachtenhagen, Ortsbeirat und Einwohner von Malz, Ortsbeirat und Einwohner von Germendorf und viele Freiwillige mehr

(Diese Auflistung ist anhand der angemeldeten Aktionen erstellt worden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Ein besonderer Dank gilt auch den Mitarbeitern des Stadthofes, die bei der gesamten Aktion ca. 400 Müllsäcke und zahlreichen Sperrmüll sowie sonstigen Unrat eingesammelt haben.

Danke auch der Stadtservice Oranienburg für den Gutschein vom Balloon, der Familie Jorzik, symbolisch für alle freiwilligen Helfer, als Anerkennung für Ihren Einsatz überreicht wurde sowie den Mitarbeitern der Verwaltung.

Auch im nächsten Jahr wird wieder ein Frühjahrsputz in unserer Stadt geplant und wir hoffen wieder auf viele aktive Helfer!

*Pierre Schwering
Sachgebietsleiter*

Aktuelles Stadtleben



**GROSSER TRÖDELMARKT RUND UM PRESSHAUS UND FESTPLATZ
EDEN-CAFÉ UND EDEN-AUSSTELLUNG SIND GEÖFFNET
„ALLERLEI“ DIE MITMACHWERKSTATT LÄDT EIN
EDENER THEATERZWERGE SPIELN: „WIE DIE KATZE ZUM K KAM“
EDENER MUSIKWERKSTATT PRÄSENTIERT LEHRERKONZERT
TAG DER OFFENEN TÜR IN DER KINDERSCHULE OBERHAVEL
GESUNDHEITSGARTEN UND WALDGARTEN OFFEN
PFLANZTAUSCHBÖRSE
EDENER GOURMETKOCH LOCKT MIT VEGETARISCHEM**



Anlässlich des Edener Frühlingsfestes

Großer Trödelmarkt in Eden

Samstag, 29. Mai 2010
10 – 17 Uhr

Rund um Presshaus und Festplatz
(Struveweg)

Trödelmarkt für Haus, Garten und Familie

- ☼ Tisch ist mitzubringen
- ☼ Standgebühr: 10 Euro bis 3 m
- ☼ keine Neuwaren
- ☼ Fest findet draußen und bei jedem Wetter statt
- ☼ Anmeldung ab 12. April 2010 unter Telefon 03301 - 57 92 67 (Kindergarten) oder markt@eden-eg.de



Wensickendorf feiert 660 Jahre

Stadtteilstadtteilfest mit historischem Umzug, Showeinlagen und Tanz im Festzelt

Seit zwei Jahren bereitet ein Festkomitee für den 11. bis 13. Juni ein Stadtteilfest vor.

Alle Wensickendorfer Bürgerinnen und Bürger und Besucher sind herzlich eingeladen, am 12. Juni mit uns zu feiern.

Das Fest findet auf dem Platz neben dem Feuerwehrgerätehaus statt. Neben einem großen Festzelt sorgen Schausteller, eine fahrende Puppenbühne und Händler für Abwechslung.

Natürlich wird der berühmte Kaffee und Kuchen, diesmal vom Seniorenverein, nicht fehlen.

Am Abend den 12. Juni wird im Festzelt zum Tanz durch eine Liveband aufgespielt.

Für Freitag, den 11. Juni um 18:00 Uhr sind die Wensickendorfer zur einer Festveranstaltung in die Kirche eingeladen.

Das Fest klingt am Sonntag, den 13. Juni mit einem musikalischen Frühschoppen im Festzelt aus.

Programm zum Stadtteilfest „660 Jahre Wensickendorf“

Freitag, den 11. Juni

18:00 - 19:30 Uhr Festveranstaltung in der Kirche Wensickendorf

Ab 20:00 Uhr Disco für die Jugend im Festzelt neben der Feuerwehr

Sonnabend, den 12. Juni

11:00 Uhr historischer Festumzug durch Wensickendorf

Ab 12:00 Uhr Mittagessen im Festzelt neben der Feuerwehr

13:30 Uhr 1. Vorstellung für Groß und Klein im Märchenpalast auf dem Festplatz
Eintritt ist frei

15:00 Uhr 2. Vorstellung für Groß und Klein im Märchenpalast auf dem Festplatz
Eintritt ist frei

Ab 15:00 Uhr Kaffee und Kuchen im Festzelt

Ab 15:30 Uhr Auftritt der Sternliners im Festzelt

Den ganzen Nachmittag gibt es interessante Angebote für alle, wie z.B. Fuhrgeschäfte, Figuren sägen aus Holz, Spiele und Basteleien für Kinder und anderes mehr.

Für Speisen und Getränke auf dem Festplatz ist gesorgt.

Ab 19:30 Tanz öffentlicher Tanz mit der „Oldie-Rock-Band“ und Showeinlagen im Festzelt, Ende gegen 01:00 Uhr, Eintritt frei.

Sonntag, den 13. Juni

Ab 10.30 Uhr Frühschoppen mit Musik im Festzelt, die Fuhrgeschäfte sind geöffnet.

Heinz Ließke
Feuerwehrverein

Aktuelles Stadtleben

675-Jahrfeier in Zehlendorf

Das Jubiläum wird mit einem dreitägigen Festprogramm begangen

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
 der Oranienburger Ortsteil Zehlendorf wird am 27. Juni 675 Jahre alt.
 Deshalb feiern wir auch dieses bedeutende Ereignis im Rahmen unseres diesjährigen Stadtfestes.
 Der Ortsbeirat, die ortsansässigen Vereine und viele fleißige Helfer haben ein umfangreiches Programm vorbereitet.
 Also, auf nach Zehlendorf, für jeden ist etwas dabei!

Hans-Joachim Laesicke
 Bürgermeister

Holger Mücke
 Ortsvorsteher Zehlendorf

Veranstaltungsprogramm:

Freitag, 25. Juni

Ort: Kirche und Kirchen-Vorhof

Ab 18.00 Uhr

- Begrüßung durch den Hausherrn im Namen der Gemeinde
- Ansprache des Bürgermeisters
- Grußworte geladener Gäste
- Erläuterungen zur Historie des Dorfes und der Ausstellungen
- Chormusik, historische Klänge, besinnlicher Ausklang

Sonnabend, 26. Juni

Ort: Großer Dorfanger/Rosengasse

Ab 10.00 Uhr

- Feierliche Eröffnung mit Einzeldarbietungen

ab 10.30 Uhr

- Besichtigung der Ausstellungen
- bis 17.00 Uhr auf dem Dorfanger und den Bauernhöfen
- Kostümparade mit Kurfürstenpaar, Ehrengarde und Salut
- Musik- und Schaustellerdarbietungen u.a.
- Kita Zehlendorf, Basteln, Schminken und Spiele
- Angler, Taubenzüchter, Sportler
- Biergarten und Gastronomie
- Trödelmarkt
- Verkauf von Landwirtschaftserzeugnissen

Ort: Bauernhof Hahn

- Imkereiausstellung und Verkauf von Imkereiarbeiten und -erzeugnissen

Ort: Bauernhof Schneider

- Landwirtschaftsausstellung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Ort: Bauernhof Eichstädt

- Oldtimerausstellung (Fahrzeuge usw.)

Ort: Bauernhof Wegemund

- Ausstellungen der Landfrauen und Verkauf, Vorführungen

Ort: Platz vor dem Feuerwehrdepot/Rosengasse

- Vorführungen der Feuerwehr, FFW-Fahrrad, Erste Hilfe, Jugendfeuerwehr
- Hüpfburg
- Gastronomie, Kaffeetafel mit Musik
- Kutschfahrten Start und Ziel
- Abendveranstaltungen (Tanz, Humor usw.)
- Feuerwerk

Ort: Bürgerhaus

ab 11.00 Uhr

- Ausstellung historischer Dokumente
- Ausstellung von Kunst- und Altertumsstücken
- Ausstellung über die bäuerliche Entwicklung in Zehlendorf
- ab 14.00 Uhr – **Kino für Jung und Alt:**
 „Ein Wigwam für Störche“ und „Der kleine Muck“

Ort: Freizeitpark Gachot

ab 10.00 - 22.00 Uhr

- Streichelzoo, Freizeitvergnügen für Jung und Alt
- Darbietungen der Schausteller
- Biergarten
- Kaffeetafel

Sonntag, 27. Juni

Ort: Sendergebäude (Funkamt)

ab 10.30 Uhr

- Tag der offenen Tür im Sender
- Ausstellung historischer Rundfunktechnik
- Ausstellung von Messtechnik
- Videovorführung zur Entwicklung der Sendestelle
- Frühschoppen bei den Sportlern

Ort: Sportplatzgelände und Kegelbahn

ab 14.00 Uhr

- Windhundrennveranstaltung

Ort: Bahnhof

ab 13.00 - 15.00 Uhr

- Fahrten mit der „Heidekrautbahn“, NEB-Geschichte

Ort: Freizeitpark Cachot

ab 10.00 - 22.00 Uhr

- Streichelzoo, Freizeitvergnügen für Jung und Alt
- Darbietungen der Schausteller
- Biergarten
- Kaffeetafel

Hans-Joachim Laesicke
 Bürgermeister Oranienburg

Holger Mücke
 Ortsvorsteher Zehlendorf

Händler und Trödler gesucht!

Marktstände für Kunstgewerber

Der Oranienburger Ortsteil Zehlendorf feiert vom 25. bis 27. Juni sein 675-jähriges Bestehen.

Gefragt sind Kunstgewerbe, altes Handwerk und „antiker Schnickschnack“ vom Dachboden.

Zur Abrundung des Festes ist ein Trödelmarkt geplant.

Keine Textilien und Waren des täglichen Bedarfs!

Für den 26. Juni sind von 10.00 bis 15.00 Uhr Trödler und Händler eingeladen.

Interessenten melden sich bitte telefonisch unter 033053/ 7 10 81 oder 033053/ 90 800.

Aktuelles Stadtleben

Erster Oranienburger Toleranzpreis geht nach Hennigsdorf

Projekt „Lernen und arbeiten im ehemaligen KZ Sachsenhausen“ gewürdigt

Anlässlich des 65. Jahrestages der Befreiung des KZ Sachsenhausen wurde am 17. April erstmalig der „Oranienburger Toleranzpreis“ vergeben.

Ausgezeichnet wurde das Projekt „Lernen und arbeiten im ehemaligen KZ Sachsenhausen“, eine Kooperation des Eduard-Maurer-Oberstufenzentrums Hennigsdorf und des Schulzentrums Alwin-Lonke-Straße in Bremen. In der Begründung der Jury heißt es unter anderem:

„Das Gemeinschaftsprojekt des Eduard-Maurer-Oberstufenzentrums Hennigsdorf und des Schulzentrums Alwin-Lonke-Straße in Bremen ist ein besonders umfangreiches und nachhaltiges Projekt, welches durch seinen praktischen Ansatz eine Zielgruppe anspricht, die sonst schwer erreichbar ist für eine Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Geschichte und den Lehren aus dieser Geschichte.“

Das Gemeinschaftsprojekt in Zusammenarbeit mit der Gedenkstätte Sachsenhausen schafft es seit 1998 jedes Jahr BerufsschülerInnen und Auszubildende für eine Woche mittels auf dem Gelände der Gedenk-



stätte auszuführender Arbeiten in die Auseinandersetzung mit der Geschichte des KZ Sachsenhausen zu bringen. In dieser Woche findet die Auseinandersetzung mit der Geschichte zusätzlich mittels Führungen und Zeitzeugengesprächen statt.

Anschließend Berichte der Berufsschüler und Auszubildenden belegen die tiefen Eindrücke, die der Arbeitseinsatz bei ihnen hinterlassen hat. (...)

Insgesamt handelt es sich um ein beispielgebendes und zur Nachahmung zu empfehlendes Pro-

jekt.“ Den Gesamtbericht „Lernen und Arbeiten im ehemaligen KZ Sachsenhausen 2009“ können Sie sich unter: http://szals.schule.bremen.de/dl/projektfahrt_2009_sachsenhausen.zip aus dem Internet herunterladen.

Turniersieg des Löschzuges I (Hauptamtliche)

Beim Turnier um den Wanderpokal des Bürgermeisters im Volleyball vorn

Am Sonnabend, dem 17. April, fand das diesjährige Turnier der Löschzüge der Feuerwehr Oranienburg und der Betriebs-sportgruppe der Stadtverwaltung Oranienburg um den Pokal des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg statt.

Bei spannenden und fairen Wettkämpfen und in aufgelockelter Atmosphäre trat der bisweilen ernste Dienstag unserer Feuerwehrleute und Mitarbeiter der Stadtverwaltung für ein paar Stunden in den Hintergrund.

Der Sport rückte bei den acht angetretenen Mannschaften der Löschzüge der Feuerwehr und der Mannschaft der Betriebs-sportgruppe in den Mittelpunkt. Mit einer souveränen Leistung

konnte der Löschzug I (Hauptamtliche) im Finale gegen die wacker kämpfende Betriebs-sportgruppe nach der Finalpleite im vergangenen Jahr den begehrten Pokal zurückerobern. Die folgenden Plätze belegten in den Finalspielen als Dritte der Löschzug II (Innenstadt) nach spannendem Kampf über drei Gewinnsätze gegen die Mannschaft des Löschzuges IX (Wensickendorf), die somit den vierten Platz belegte.

In den folgenden Platzierungsspielen konnten sich als Fünfter die Kameraden des Löschzuges IV (Friedrichsthal) gegen die des Löschzuges X (Zehlendorf) durchsetzen.

Siebente wurden die Kameraden des Löschzuges VII (Malz), die gegen die Kameraden des Löschzuges III (Sachsenhausen) erfolgreich waren. Auf dem Ehrenplatz landeten in diesem Jahr die Kameraden des Löschzuges V aus Germendorf, deren Ehrgeiz im nächsten Jahr sicher umso mehr geweckt sein sollte.

Der eigentliche Gewinn ist aber nicht mit den erkämpften Punkten und Platzierungen zu messen, denn gewonnen haben alle Akteure und Zuschauer. Abschließend ist zu bemerken, dass auch dieses Turnier wieder einmal mehr im Zeichen gelebter Kameradschaft stand und zu einer wichtigen Komponente im Zusammenwachsen der Feuer-

wehren der Stadt Oranienburg mit ihren vorwiegend ehrenamtlichen Mitgliedern geworden ist. Besonderer Dank gilt den Kameraden des Löschzuges III Sachsenhausen als diesjährigem Ausrichter, die wesentlich zum Gelingen dieser Veranstaltung bis hin zur Ausrichtung, der leider mäßig besuchten Abschlussveranstaltung beigetragen haben.

Freuen wir uns also auf das nächste Jahr mit mindestens eben so viel Engagement und vor allem fairen und sportlich anspruchsvollen Pokalkämpfen.

Mit sportlichem Gruß
Risse

Vereine / Verbände

Einladung
zum Vortrag

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht lädt zur Veranstaltung am 26. Mai um 19.00 Uhr ein.

Ort: Oranienburg, Liebigstr. 4, in den Räumen der SEKIS

Thema: Vermögensauseinandersetzung und Hausratsteilung in Bezug auf die Neuregelung seit 1.09.2009

Referentin: Christine Melero-wicz-Engelmann, Rechts- und Fachanwältin

Die ADFC Ortsgruppe Oranienburg lädt zu interessanten Radtouren ein.

Start ist jeweils 9.00 Uhr am Bahnhof Oranienburg, Vorplatz. Teilnahmegebühr: Nichtmitglieder 3,00 €, ADFC-Mitglieder 1,50 €

Sonntag, **09. Mai** radeln wir entlang alter und neuer Wasserstraßen zwischen Oder und Havel, vorbei an sechs Seen. ca. 65 km

Tourenleiter:
Günter Wunderlich

Dienstag, **11. Mai** laden wir die Senioren ein, mit uns nach Templin mit dem Zug und weiter nach Fürstenberg mit dem Rad zu fahren, einschl. einer Draisinefahrt. ca. 40 km Achtung !!! Start bereits 8.45 Uhr am Bahnhof Oranienburg, Vorplatz

Radtouren mit dem ADFC im Monat Mai
Kurze und mittlere Strecken zu spannenden Zielen

Tourenleiter:
Wolf-Rüdiger Harder

Sonntag, **16. Mai** führt uns die Radtour entlang herrlicher Wasserwege zu neuen und alten Schleusen. Beides gibt es in Oranienburgs Umgebung reichlich.

Die Besichtigung einer Schleuse ist vorgesehen. ca. 35 km

Tourenleiter:
Wolf-Rüdiger Harder

Dienstag, **25. Mai**, Einladung der sportlichen Senioren zur Tour nach Fürstenberg mit dem Zug und weiter mit dem Fahrrad nach Lychen, Küstrinchener Bach, wieder Fürstenberg und ab Fürstenberg zurück mit dem Zug, ca. 45 km Achtung !!! Start bereits 8.45 Uhr am Bahnhof Oranienburg, Vorplatz

Tourenleiter:
Wolf-Rüdiger Harder

Sonntag, **30. Mai** erradeln wir Sehenswertes in Bergsdorf. Die Tour führt uns in ländliche Idylle, zu einer Feldsteinkirche aus dem 13. Jahrhundert, in einen Natur- und Kräutergarten, auf einen Museumshof und auf den Großen Timpenberg. ca. 50 km

Tourenleiterin:
Adelheid Martin

Sonnabend, **05. Juni** geht es Havel abwärts bis Saatwinkel, zurück über Tegel auf dem Mauerweg nach Oranienburg. ca. 50 km

Tourenleiter:
Dieter Kunke

Änderungen der Fahrtrouten vorbehalten!

ASE „Horizont“ informiert

18. Mai

von 11.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr findet wieder ein Aktionstag des Hauses mit Pflanzentauschbörse statt.

1. Juni

ab 12.00 Uhr wird es für alle Kinder eine Kindertagsfeier mit Überraschungen geben. Alle Interessierten sind herzlich dazu eingeladen.

4. Juni

sammeln die Mitarbeiter und Ehrenamtler der „Oranienburger Tafel“ von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im REWE -Markt Gabrich in Velten wieder „Ein Stück mehr im Einkaufswagen ...“. Wir hoffen auf eine rege Beteiligung der Kunden.

Freizeittreff KOMM informiert

Montag, Mittwoch, Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr

Montag, 10.05.10 Mikadowettbewerb
Mittwoch, 12.05.10 Kochstudio
Freitag, 14.05.10 Perlenketten herstellen

Montag, 17.05.10 Puzzle - selbst gemacht
Mittwoch, 19.05.10 Musiknachmittag
Freitag, 21.05.10 Frühlingssalat

Mittwoch, 26.05.10 Schattenspiele
Freitag, 28.05.10 Schminknachmittag

Montag, 31.05.10 Beruferaten
Mittwoch, 02.06.10 Übertöpfe gestalten mit Serviettentechnik
Freitag, 04.06.10 Gemeinschaftsarbeit für die Raumgestaltung

Montag, 07.06.10 Kartoffeldruck - Tischläufer
Mittwoch, 09.06.10 Picknick am Lehnitzsee
Freitag, 11.06.10 Entspannungsübungen

Beratungs- und Begegnungsstätte

Bernauer Str. 100, 16515 Oranienburg, Tel. 03301/801208

Kirchliche Nachrichten

Christliches Jugendzentrum Oranienburg – CJO

● Wochenübersicht der CJO-Kinder-/Jugendarbeit

Montag	09:30 - 15:00	Eltern-Kind-Gruppe
Dienstag	09:30 - 15:00	Eltern-Kind-Gruppe
	14:00 - 16:00	SchülerCafé (ab 12 Jahre)
	16:00 - 21:00	JugendCafé (ab 12 Jahre) mit PowerPoint – Gebetsandacht (19:30-20 Uhr)
Mittwoch	09:30 - 15:00	Eltern-Kind-Gruppe
	11:15 - 12:45	Aktive Pause auf Schulhöfen der Stadt
	14:30 - 17:00	SpieleMobil (hintern Bötzower Platz)
	14:00 - 16:00	Jugendberatungszeit im Treffpunkt
	15:30 - 17:00	Eltern-Kind-Café
	15:45 - 16:45	Mädchen-Tanzgruppe I
	16:45 - 17:45	Mädchen-Tanzgruppe II
Donnerstag	09:30 - 15:00	Eltern- Kind- Gruppe
	11:00 - 12:00	Aktive Pause auf Schulhöfen der Stadt
	14:00 - 17:00	KidsCafé (bis 12 Jahre)
Freitag	09:30 - 12:30	Eltern- Kind-Gruppe
	14:00 - 16:00	SchülerCafé (ab 12 Jahre)
	16:00 - 22:00	JugendCafé (ab 12 Jahre) mit PowerPoint – aktuelle Themen (19-20 Uhr)
	16:30 - 18:30	TeensTime (ab 12 Jahre)
Samstag	14:00 - 17:00	Theater- und Pantomimengruppe
	16:00 - 22:00	JugendCafé (ab 12 Jahre) mit PowerPoint – Bibel aktuell (19:30-20 Uhr)
Sonntag	10:00 - 11:45	Gottesdienst für die ganze Familie
	11:30 - 13:00	JugendCafé für die ganze Familie

● Highlights im JugendCafé:

21.05.	Quiz-Nachmittag & -Abend
22.-24.05.	KanuTour für Jungen (ab 17 Jahre)
28.05.	CineCafé

● Termine im KidsCafé:

13.05.	geschlossen
20.05.	Supertalent gesucht!
27.05.	Gesund kochen

Adventgemeinde Oranienburg

● Gottesdienste und Veranstaltungen

08.5.	kein Gottesdienst – die Gemeinde macht einen Ausflug
12.5.	Chorprobe – 19.30 Uhr
15.5.	Gottesdienst – 9.30 Uhr (mit Kindergottesdienst) Predigt: Friedhelm Eberhardt
13.-16.5.	Pfadfinderlager in Friedensau
19.5.	Chorprobe – 19.30 Uhr
20.5.	Religionsunterricht – 15.30 in Leegebruch
21.-24.5.	Jugendtreffen in Friedensau
22.5.	Gottesdienst – 9.30 Uhr (mit Kindergottesdienst) Predigt: Günther Schubert
05.6.	Gottesdienst – 9.30 Uhr (mit Kindergottesdienst) Predigt: Gerlinde Lorenz
06.6.	Pfadfindertreffen – 10.00 - 15.00 Uhr
07.6.	Gemeinderat – 19.00 Uhr
09.6.	Chorprobe – 19.30 Uhr

Evangelisch-methodistische Kirche

● Gottesdienste und Veranstaltungen

SO	9.5.	13.00	Bezirksgottesdienst + Kindergottesdienst A.+B. Fahnert – anschließend Bezirksversammlung mit Kirchen- kaffee –
MO	10.5.	19.00	Vorbereitung des Stadtkirchentages (Nikolaikirche)
DI	11.5.	20.00	Bibelgesprächskreis
DO	13.5.	19.30	Männerstammtisch „Alte Fleischerei“
SO	16.5.	10.30	Gottesdienst + Kindergottesdienst B. Fahnert – anschließend Kirchenkaffee –
DI	18.5.	20.00	Bibelgesprächskreis
MI	19.5.	15.00	Seniorenkreis
		16.45	Kirchlicher Unterricht
SO	23.5.	10.30	Pfingstgottesdienst + Kindergottesdienst B. Fahnert – anschließend Kirchenkaffee –
DI	25.5.	20.00	Bibelgespräch
MI	26.5.	18.00	Bezirksvorstand
		16.45	Kirchlicher Unterricht
		19.00	Gemeindevorstand
SO	30.5.	10.30	Abendmahlsgottesdienst mit Taufe und Gliederaufnahme + Kindergottesdienst A. Fahnert – anschließend Kirchenkaffee –
MI-SO			Tagung der Norddeutschen Jährlichen Konferenz in Wuppertal
SO	06.6.	10.30	Gottesdienst + Kindergottesdienst S. Bollongino

● Wöchentliche Veranstaltungen

MO	18.00	Jugendstammtisch
DI-FR	14.30-17.30	Offener Kindertreff (Spielen, Basteln, Singen) Hausarbeitshilfe
DI	16.30	Fußball 14 tällig
MI	17.00	Ladies first
FR	18.00	Teamertreffen

Julius-Leber-Str. 26 Tel 70 24 30 Pastorat Tel. 70 60 29

Kirchengemeinde Zehlendorf

● Gottesdienste und Veranstaltungen

13.05.	11:00 Uhr	Christi Himmelfahrt – Fahrradsternfahrt Liebenwalde mit Andacht und Picknick
19.05.	14:00 Uhr	Frauenstunde
23.05.	10:30 Uhr	Pfingstsonntag
03.06.	18:00 Uhr	Bibelabend

Zeugen Jehovas

- 09.05. Wer ist wie Jehova unser Gott?
 - 16.05. Folge dem Weg der Gastfreundschaft.
 - 23.05. Den Geist der Selbstaufopferung beleben.
 - 30.05. Entscheide dich jetzt für die göttliche Herrschaft.
 - 06.06. Wie gut kennst du Gott?
- Beginn: 10.00 Uhr**
Ort: Königreichssaal der Zeugen Jehovas
Clara - Zetkin - Straße 34
Oranienburg - Sachsenhausen

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu

● Veranstaltungen

08.05.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
	17:30	Gemeindeversammlung	Gemeindehaus
09.05.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	17:00	Maiandacht	Pfarrkirche
11.05.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
12.05.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
	16:00	Schönstatt Müttergruppe	Gemeindehaus
	17:00	Maiandacht	Pfarrkirche
13.05.	08:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	10:00	ökumen. Gottesdienst	Pfarrkirche
	11:00	Kirchencafé	Gemeindehaus
14.05.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
15.05.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
16.05.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	17:00	Maiandacht	Pfarrkirche
18.05.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
19.05.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
	17:00	Maiandacht	Pfarrkirche
20.05.	19:30	Chor	Gemeindehaus
21.05.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	19:00	Jugendstunde	Gemeindehaus
22.05.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
23.05.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	17:00	Maiandacht	Pfarrkirche
24.05.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
25.05.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	09:30	Seniorenkaffee	Gemeindehaus
26.05.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
	17:00	Maiandacht	Pfarrkirche
27.05.	19:30	Chor	Gemeindehaus
28.05.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
29.05.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
30.05.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
01.06.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
02.06.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
	19:30	Bibel teilen	Gemeindehaus
03.06.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	19:30	Chor	Gemeindehaus
04.06.	18:00	Anbetung und Beichtgelegenheit	Pfarrkirche
	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	19:00	Jugendstunde	Gemeindehaus
05.06.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg

Pfarrkirche und Gemeindehaus

16515 Oranienburg, Augustin-Sandtner-Straße 3, Tel.: 03301/3149

St. Johannesberg

16515 Oranienburg, Berliner Straße 91

Freizeit – Bildung – Kultur

Veranstaltungen der Friedrich-Wolf-Gesellschaft

Frühlingsfest und Lesung aus der Fühmann-Biografie

**29. Mai, 14.00 Uhr,
in der Friedrich-Wolf-
Gedenkstätte**

Frühlingsfest

Der Vorstand der Friedrich-Wolf-Gesellschaft lädt wie jedes Jahr die Mitglieder und Freunde zu einem bunten Nachmittag in die Gedenkstätte nach Lehnitz ein. Aus dem abwechslungsreichen Programm sei vorab verraten: freuen sie sich mit uns u.a. auf Winfried Glatzeder, dem Paul aus dem DEFA Klassiker „Die Legende von Paul und Paula“. Weitere kulturelle Darbietungen, anregende Gespräche und das Wiedersehen mit guten Freunden und Bekannten werden zum guten Gelingen des Frühlingsfestes beitragen. Selbstverständlich ist auch für Essen und Trinken gesorgt. Nähere Informationen folgen zu gegebener Zeit.

**10. Juni, 19.00 Uhr,
im „Cafe Sybille“,
Karl-Marx-Allee 72,
10243 Berlin**

Dr. Gunnar Decker liest
„**Franz Fühmann –
Die Kunst des Scheiterns.
Eine Biografie**“

Wie kaum eine andere Biografie spiegelt die Franz Fühmanns die Umbrüche und Widersprüche des 20. Jahrhunderts.

Gunnar Decker fragt nach dem, was es war, das Franz Fühmann, bei seiner Wandlung, dem langen irrtumsreichen Weg zu sich selbst, zum Maßstab wurde.

Die Dichtung Georg Trakls, das Romantik-Thema von E.T.A. Hoffmann bis zum „Bergwerk“ wird zum inneren Movens des Zusehens-Selber-Kommens. Scheitern hierbei verstanden, als die sich häufig versagende äußere Erfüllung, die zu einer Intensivierung seiner inneren Wahrnehmung und Steigerung des ästhetischen Ausdrucksvermögens führt.

Mit Fühmanns Leben, seiner tiefen Verstrickung in die Brüche und Katastrophen des 20. Jahrhunderts, öffnet sich ein Panorama, das die Biografie über ein Geschichtenbuch hinaus zum Geschichtsbuch macht.

Nach 1990 ist Fühmanns große, unbestreitbar gesamtdeutsche Bedeutung – ein Dichter der Krise zu sein – allzu sehr in den Hintergrund getreten. Diese Biografie will das ändern.

Dr. Gunnar Decker studierte von 1985 - 1990 Philosophie an der

Humboldt Universität in Berlin und promovierte 1994 mit einer Arbeit über Ketzergeschichtsschreibung. Er lebt als freier Autor und Journalist in Berlin und arbeitet seit 1998 für das Feuilleton des „Neuen Deutschland“ als Literatur-, Film- u. Theaterkritiker, seit September 2008 auch als Redakteur der Zeitschrift „Theater der Zeit“.

In den Jahren 2005/2006 war er Fellow am Nietzsche Kolleg in Weimar. Gunnar Decker veröffentlichte 2000 den Reportagenband „Gefühlsausbrüche oder Ewig pubertiert der Ostdeutsche“ sowie 2004 „Letzte Ausfahrt Ost. Die DDR im Rückspiegel“ (beides zusammen mit Kerstin Decker). Er schreibt vor allem Biografien, zuletzt „Rilkes Frauen oder die Erfindung der Liebe“ (2006), „Gottfried Benn. Genie und Barbar“ (2006) und „Zauber des Anfangs. Das kleine Hesse-Lexikon“ (2007).

2009 erschien bei Matthes & Seitz Berlin die Biografie „Vincent van Gogh. Eine Pilgerreise zur Sonne“.

Parallel von ihm herausgegeben wurde eine Sentenzenauswahl aus van Goghs Briefwechsel mit seinem Bruder Theo.

Neuzugänge in der Stadtbibliothek

Belletristik	106
Sachliteratur	121
Kinderliteratur	237
DVD Spielfilme	18
DVD Kinderfilme	33

Belletristik:

Boyle, T.C.: Das wilde Kind
Driest, Burkhard: Eifersucht
Gavalda, Anna: Ein geschenkter Tag

Jaud, Tommy: Hummeldumm
Suter, Martin: Der Koch
Wahl, Susanne: Roter Eukalyptus

Sachliteratur:

Adobe Illustrator CS4
Béliveau, Richard: Krebszellen mögen keine Himbeeren
Girlich, Gerhard: Steuerwissen für Existenzgründer
Jäschke, Detlef: Mindmap
Korn, Fadumo: Schwester Löwenherz
Rupp, Susanne: CSS-Webdesign
Zimmer, Renate: Kreative Bewegungsspiele

DVD Spielfilme:

2012 – wir waren gewarnt!
Biss zur Mittagsstunde
Die Herzogin
Inglourious Basterds
Das weiße Band
Verblendung

DVD Kinderfilme:

Küss den Frosch
Wickie und die starken Männer

Faszinierende Sammlung aus der Mythen- und Sagenwelt

Hans Biereigel hat Geschichten aus dem Oberhavelkreis gesammelt

Heidnische Sagen, Legenden und zahlreiche Geschichten ranken sich um das Gebiet zwischen Kremmen und Zehdenick, Fürstenberg und Oranienburg. Historische Ereignisse und Persönlichkeiten und die Wilde Natur mit ihren Seen, Wäldern und Moorlandschaften haben schon immer die Fantasie der Bewohner angeregt. Nach intensiver Recherche und Aufarbeitung präsentiert Hans Biereigel die 75 interessantesten dieser Sagen, Legenden und Geschichten aus dem heutigen Oberhavelkreis. Auf 96 Seiten hat er heitere, unheimliche und von Lebensweisheit geprägte Begebenheiten um Menschen, Tiere und mythische Wesen zusammenge-

stellt. Historische Fotografien sowie Kinderzeichnungen des Malzirkels der Jüdischen Gemeinde Oranienburg-Oberhavel illustrieren die Texte.

Der reiche Schatz an Sagen und Legenden, die über Jahrhunderte tief im Bewusstsein der Menschen im Oberhavelkreis verankert waren, droht in Vergessenheit zu geraten. Um dem entgegenzuwirken, hat der Historiker Hans Biereigel jahrelang diverse Archive durchsucht, die interessantesten Sagen und Legenden des 18. und 19. Jahrhunderts ausgewählt und behutsam in die heutige Sprache übertragen.

Rund um Oranienburg, Gransee und Liebenwalde dominieren

Sagen und Legenden um die Herrscher der Hohenzollern-Dynastie und ihre Begegnungen mit dem einfachen Volk in der Mark. Darüber hinaus trifft der Leser auf tapfere Postkutscher, die Omnibusfahrerin Jette oder den listigen Köhler Michel Bohm.

Rund um Kremmen, den Oberkrämer und Glienicke erzählt sich der Volksmund vor allem Geschichten von Riesen, Hexen, Kobolden, Teufeln und Gespenstern. Selbstverständlich fehlen auch die wundersamen Geschehnisse der Ortssagen nicht; beispielsweise „Das Wunderblut von Zehdenick“ und „Der Schimmelreiter von Germendorf“.

Hans Biereigel, geboren 1933, ist ein profunder Kenner der Region. Der Historiker war zehn Jahre als Direktor der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Sachsenhausen/ Oranienburg tätig. Seit fast 35 Jahren lebt und arbeitet er in Oranienburg und hat sich als Autor zahlreicher stadt- und regionalgeschichtlicher Bücher und Aufsätze einen Namen gemacht. Im Sutton Verlag veröffentlichte der Träger der Leibniz-Medaille 2007 bereits die Biografie „Luise-Henriette von Nassau-Oranien“ und „Ich bin Jette Bath“, Geschichten und Anekdoten um die Omnibus-Jette.